

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 10/2026

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Einkommensteuerreform

Entlastung für Familien mit Kindern geplant

EU-Hinweisgeberschutz

Steuerberaterverband kritisiert deutsche
Umsetzung

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung sind die Unterkunftskosten am Beschäftigungsort grundsätzlich nur bis zu 1.000 Euro im Monat abziehbar. Streit entsteht daher schnell, wenn neben der Wohnung weitere Kosten anfallen. Im entschiedenen Fall mietete ein Arbeitnehmer neben seiner Zweitwohnung am Arbeitsort einen Tiefgaragenstellplatz für monatlich 170 Euro. Die Unterkunftskosten waren bereits mit 12.000 Euro im Jahr ausgeschöpft. Das Finanzamt lehnte den zusätzlichen Werbungskostenabzug ab.

Nicht nur das erstinstanzliche Finanzgericht, sondern auch der Bundesfinanzhof gab dem Kläger am Ende mit Urteil vom 20.11.2025 (Az: VI R 4/23) recht: Die Stellplatzmiete gehört nicht automatisch zu den gedeckelten Unterkunftskosten. Ein Stellplatz dient nicht dem Wohnen, sondern dem Abstellen eines Fahrzeugs. Er betrifft damit ein eigenständiges Wirtschaftsgut.

Maßgeblich ist die tatsächliche Nutzung. Es kommt nicht darauf an, ob Wohnung und Stellplatz in einem Vertrag oder in getrennten Verträgen geregelt sind. Auch die Lage auf demselben Grundstück ist nicht entscheidend. Wird ein Gesamtpreis vereinbart, muss dieser notfalls geschätzt auf Wohnung und Stellplatz aufgeteilt werden.

Für Arbeitnehmer ist das Urteil erfreulich. Notwendige Stellplatzkosten können zusätzlich zum Unterkunftshöchstbetrag als Werbungskosten abziehbar sein, wenn die doppelte Haushaltsführung beruflich veranlasst ist und die Kosten angemessen sind. Ganz entgegen der Verwaltungsauffassung. Man sollte also niemals vorschnell der Finanzamtsmeinung folgen.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Rolf-Peter Fichtner
Steuerberater / Geschäftsführer

GEMAG Vermögenstreuhand und Steuerberatungsgesellschaft
Marburger Straße 2, 10789 Berlin
Telefon: 030-236 310 810
info@gemagberlin.de

Inhalt

Alle Steuerzahler

4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Einkommensteuerreform: Entlastung für Familien mit Kindern geplant
- EU-Hinweisgeberschutz: Steuerberaterverband kritisiert deutsche Umsetzung
- Energiepreispauschale: Besteuerung bei Arbeitnehmern ist verfassungsgemäß
- Nichtigkeit von Steuerbescheiden: Bindungswirkung rechtskräftiger Urteile
- Steuersystem: Bürger und Finanzverwaltung ähnlicher Meinung

Unternehmer

6

- Neue Außenprüfungsordnung soll für schnellere Betriebsprüfungen sorgen
- Anscheinsbeweis für Privatnutzung eines betrieblichen Pkw
- FG Münster klärt Behandlung von jungen Finanzmitteln bei Schenkungsteuer
- Pensionszusagen: Erdienbarkeit und Ausfinanzierung - Aktuelle Rechtsprechung
- Umsatzsteuerjahreserklärung: Verspätungszuschlag auch bei Steuererstattung möglich

Kapitalanleger

8

- Handel mit Kryptowerten: Internationaler Datenaustausch geplant
- Einkommensteuer: Besteuerung ohne entsprechende Leistungsfähigkeit kann Billigkeitserlass rechtfertigen
- Dauerhaft unverwertbare Verluste können Steuer mindern
- Studie: Was in den Wertpapierdepots der Anleger steckt

Immobilienbesitzer

10

- Vorhandensein von Nutzflächen lässt noch keine andere als eine Nutzung zu Wohnzwecken annehmen
- Nach Selbstnutzung leerstehende Wohnung: Wie die Einkünfteerzielungsabsicht nachzuweisen ist
- Frei zugängliches Grundstück: Eigentümer für Beseitigung "wilden Mülls" nicht zuständig

- Grundstücke: Zur Fristberechnung bei privaten Veräußerungsgeschäften

Angestellte

12

- Tarifliche Überlastquote: Arbeitnehmer außerhalb tariflichen Geltungsbereichs bei Berechnung einzubeziehen
- Dienstschlüssel vergessen: Möglicher Wegeunfall nach Umdrehen?
- Arbeitgeber darf Homeoffice nach billigem Ermessen beenden
- Gemeinsam angemietetes Arbeitszimmer: Finanzamt darf Kosten nicht halbieren

Familie und Kinder

14

- Frühkindliche Bildung: Bundesweit einheitliche Qualitätsstandards geplant
- Kindergeld für volljährige Kinder nur bei nachweisbarer Ausbildungsplatzsuche
- Kindernachversicherung trotz bekannter Trisomie-21-Diagnose wirksam
- Steuerliche Behandlung familienanaloger Wohngruppen
- Katholische Grundschule muss konfessionslose Schülerin aufnehmen

Arbeit, Ausbildung & Soziales

16

- Sturz bei der Gesundheitsförderung kein Arbeitsunfall
- Gesetzliche Krankenkassen dürfen Versicherte nicht mit Geschenken vom Kassenwechsel abhalten
- Abgelehnter Bewerber: Kein unbegrenzter Verdienstausschaltersatz nach Altersdiskriminierung
- Ausschluss von Azubis und Minijobbern kostet Steuerbegünstigung für Mitarbeiteraktien
- Kein Anspruch auf Lehrerausbildung bei begründeten Zweifeln an der Verfassungstreue

Bauen & Wohnen

18

- Karlsruhe: Bauherr muss Ausgleichsmaßnahme wegen Fällung einer Heldbock-Eiche durchführen
- Keine Untersagung des Betriebs von Holzöfen in der Nachbarschaft
- Asbestverdacht beim Hauskauf: Kein Geld zurück ohne nachweisbare Arglist

- Blumenkübel dürfen nur mit Sondererlaubnis auf dem Gehweg stehen

Ehe, Familie & Erben

20

- Bestattungskosten auf Sozialhilfe an hohe Anforderungen gebunden
- Ja, ich will - auch durchs Fenster: Wirksamkeit einer Eheschließung per Fenster und Videochat
- Das Familienheim in der Erbschaftsteuer: Begriff des begünstigten Grundstücks

Medien & Telekommunikation

22

- DAZN-Preisklausel: Intransparent?
- Fake-Profil auf Social Media: Kein Anspruch auf Nennung des Urhebers
- Russia Today: Untersagung im Februar 2022 war rechtmäßig

Staat & Verwaltung

24

- Finanzamts-Post wird verständlicher: Hunderte Standard-schreiben bearbeitet
- Personen mit kommunalen Mandaten: Pauschale Steuer-freibeträge werden angehoben
- Kassen-Nachschauen: Mecklenburg-Vorpommern bundesweit Spitze
- Wegeunfall: Wenn die Biene piekst, zahlt der Dienstherr
- Kein Anspruch Dritter auf Einleitung eines Disziplinarver-fahrens gegen Beamte

Bußgeld & Verkehr

26

- Ölspur auf Rennstrecke: Verunfallter Porsche wird nicht voll ersetzt
- Trotz Legalisierung: Starker Cannabiskonsum führt zu Zweifeln an der Fahreignung
- Pannensauto auf Gehweg abgestellt: Autofahrerin bleibt auf Abschleppkosten sitzen
- "Werkstattrisiko" in der Kfz-Kaskoversicherung

Verbraucher, Versicherung & Haftung

28

- Arme hoch im Fahrgeschäft: Kein Schmerzensgeld nach Handgelenksbruch auf dem Oktoberfest
- AIDA Cruises darf mehrere Reiseklauseln nicht länger ver-wenden
- Ankunft abends statt mittags: Mängelansprüche bei Flug-änderung
- Stromsperre wegen Zahlungsrückstands nur bei ordnungs-gemäßer Information des Kunden

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

30

- Einfuhrumsatzsteuer: Länder schlagen Reform vor
- Baumarktkette verliert Markenschutz für Farbe Orange
- Cannabisjungpflanzen in flüssiger Nährlösung dürfen nicht im gewerblichen Handel weitergegeben werden
- Versandapotheke: Aussage zu "E-Rezept-Rabatt" ist wettbe-werbswidrig

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

12.10.2026

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.10. für den Eingang der Zahlung.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Oktober 2026

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankenarbeitstag eines Monats fällig. Für Oktober ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 28.10.2026.

Einkommensteuerreform: Entlastung für Familien mit Kindern geplant

Das Bundeskabinett hat eine Einkommensteuerreform beschlossen, mit der vor allem Familien mit Kindern sowie Steuerzahler mit kleinen und mittleren Einkommen entlastet werden sollen. Das Entlastungsvolumen beträgt rund zehn Milliarden Euro und soll bis 2028 vollständig wirksam werden. Kernpunkte der Reform sind ein höherer Grundfreibetrag, eine Abflachung des Einkommensteuertarifs für mittlere Einkommen, die Anhebung des Kindergelds auf 272 Euro monatlich bis 2028 sowie höhere Kinderfreibeträge. Zudem steigt der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.230 auf 1.430 Euro.

Zur Gegenfinanzierung sollen Spitzenverdiener stärker belastet werden. Der Reichensteuersatz von 45% soll künftig bereits ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 Euro greifen. Ab 280.000 Euro ist zudem eine neue "Superreichensteuer" von 47% vorgesehen. Nach Angaben der Bundesregierung kann eine Familie mit zwei Kindern und mittlerem Einkommen durch die Reform ab 2028 um mehr als 600 Euro jährlich entlastet werden.

Bundesfinanzministerium, PM vom 02.09.2026

EU-Hinweisgeberschutz: Steuerberaterverband kritisiert deutsche Umsetzung

Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) hat sich an der Umfrage der EU-Kommission zum so genannten Gold-Plating beteiligt und dabei die deutsche Umsetzung der EU-Hinweisgeberschutzrichtlinie kritisiert.

Nach Auffassung des Verbands führt die nationale Ausgestaltung zu Nachteilen für Steuerberater und weicht vom eigentlichen Sinn der europäischen Vorgaben ab.

Unter "Gold-Plating" versteht man nationale Regelungen, die über die Anforderungen des EU-Rechts hinausgehen. Die EU-Kommission will solche Abweichungen im Rahmen ihrer Vereinfachungsagenda überprüfen, weil sie die angestrebte Harmonisierung des Binnenmarkts erschweren können.

Als Beispiel nennt der DStV das Hinweisgeberschutzrecht. Während das EU-Recht mit dem Begriff "Legal Professional Privilege" die vertrauliche Kommunikation rechtsberatender Berufe mit ihren Mandanten schützt, verwendet die deutsche Fassung der Richtlinie den Begriff "anwaltliche Verschwiegenheitspflicht". Der deutsche Gesetzgeber habe sich bei der Umsetzung an dieser Formulierung orientiert. Dadurch werde das Berufsgeheimnis von Steuerberatern im Hinweisgeberschutzgesetz nach Ansicht des Verbands nicht in gleicher Weise geschützt wie das von Rechtsanwälten. Der DStV argumentiert, dass Steuerberater ebenfalls zu den rechtsberatenden Berufen gehörten und daher vom Schutzbereich der Richtlinie erfasst sein müssten. Die deutsche Umsetzung weiche deshalb vom Zweck der europäischen Regelung ab und stelle ein Beispiel für "Gold-Plating" dar.

Als Gegenbeispiel verweist der Verband auf Österreich. Dort werde der Schutz des Berufsgeheimnisses bei Hinweisgebermeldungen auch auf Wirtschaftsprüfer und Steuerberater erstreckt. Dies zeige, dass eine unionsrechtskonforme und zugleich berufsangemessene Umsetzung möglich sei.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 16.09.2026

Energiepreispauschale: Besteuerung bei Arbeitnehmern ist verfassungsgemäß

Die Besteuerung der Energiepreispauschale bei Arbeitnehmern als Einnahme ist verfassungsgemäß. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 2022 hat der Gesetzgeber aktiv erwerbstätigen Steuerpflichtigen eine einmalige steuerpflichtige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro gewährt. Arbeitnehmern - wie im Streitfall dem Kläger - wurde die Energiepreispauschale über ihre Arbeitgeber ausgezahlt. Das Finanzamt berücksichtigte diese im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung als steuerpflichtigen Arbeitslohn. Hiergegen wandte sich der Kläger und machte geltend, dass die



Besteuerung verfassungswidrig sei.

Dieser Argumentation ist der BFH entgegengetreten. Bei der Energiepreispauschale nach §§ 112 ff. des Einkommensteuergesetzes habe es sich um eine freiwillige staatliche Zuwendung gehandelt. Um für eine sozial ausgewogene Kompensation der energiepreisbedingten Mehrbelastung zu sorgen, sei die Energiepreispauschale dem individuellen Steuersatz unterworfen und somit als "Nettosubvention" gewährt worden.

Dies verstoße insbesondere nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes. Die vom Kläger insbesondere gerügte Ungleichbehandlung gegenüber ausschließlich pauschal besteuerten Arbeitnehmern (so genannte Minijobber), denen die Energiepreispauschale ohne Besteuerung als "Bruttosubvention" ausbezahlt wurde, überzeugte den BFH nicht. Die unterschiedliche Behandlung sei gerechtfertigt gewesen, da es sich bei dieser Personengruppe typischerweise um Anspruchsberechtigten aus dem Niedriglohnsektor und somit besonders bedürftige Personen handele.

Dem Gesetzgeber sei es auch unbenommen, jenseits des staatlichen Steuerzugriffs im Rahmen des Einkommensteuergesetzes freiwillige Staatsleistungen auszureichen. Dies gelte jedenfalls dann, wenn der Gesetzgeber die Leistungen aus sozialpolitischen Erwägungen einkommensabhängig besteuern wolle.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 11.06.2026, VI R 15/24

Nichtigkeit von Steuerbescheiden: Bindungswirkung rechtskräftiger Urteile

Die Rechtskraft eines Urteils umfasst auch die Feststellung, dass ein Steuerbescheid nicht nichtig ist, wenn das Gericht diese Frage im Rahmen einer Anfechtungsklage geprüft und die Nichtigkeit verneint hat. In einem späteren Verfahren kann dieselbe Nichtigkeitsfrage daher laut Bundesfinanzhof (BFH) nicht erneut vor Gericht gebracht werden. Eine Nichtigkeitsfeststellungsklage sei wegen der Identität des Streitgegenstands unzulässig.

Im konkreten Fall hatte ein Mann über Jahre hinweg versucht, die Nichtigkeit von Feststellungsbescheiden aus den Jahren 2003 bis 2005 feststellen zu lassen. Da die Gerichte in früheren Verfahren bereits rechtskräftig entschieden hatten, dass die Bescheide nicht nichtig sind, waren weitere Klagen nach Auffassung des BFH unzulässig.

Die Richter bestätigten damit die Entscheidung des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt und wiesen die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der

Revision zurück. Wer die Nichtigkeit eines Steuerbescheids bereits erfolglos in einem abgeschlossenen Klageverfahren geltend gemacht hat, kann dieselbe Frage demnach grundsätzlich nicht erneut gerichtlich überprüfen lassen.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 11.08.2026, VIII B 51/25

Steuersystem: Bürger und Finanzverwaltung ähnlicher Meinung

Die von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DSTG) veröffentlichte Doppelstudie "Steuern JETZT!" sieht einen bemerkenswerten Gleichklang zwischen Bevölkerung und Beschäftigten der Steuerverwaltung. Für die Untersuchung wurden 1.022 Bürger sowie 9.227 Mitarbeiter der Finanzverwaltung befragt. Das Ergebnis: Beide Gruppen fordern vor allem weniger Bürokratie, mehr Digitalisierung und eine konsequentere Bekämpfung von Steuerbetrug.

Die Studie zeichnet das Bild eines als übermäßig komplex empfundenen Steuersystems. 85 Prozent der Bürger und 88 Prozent der Beschäftigten halten Vorschriften und Verfahren für zu kompliziert. Gleichzeitig sprechen sich große Mehrheiten für digitale Lösungen aus. So befürworten 74 Prozent der Bürger das Once-Only-Prinzip, bei dem Daten nur einmal angegeben werden müssen, während 94 Prozent der Beschäftigten digitale Verfahren als effizienter einschätzen.

Auch beim Kampf gegen Steuerbetrug sieht die Studie erheblichen Handlungsbedarf. Nur ein Viertel der Bürger hält die bisherigen Maßnahmen für ausreichend. Zugleich berichten Betriebsprüfer und Steuerfahnder von mangelnder technischer Ausstattung und unzureichendem Datenzugang.

Darüber hinaus warnt die DSTG vor den Folgen des demografischen Wandels in der Finanzverwaltung. Die überwiegende Mehrheit der Beschäftigten sieht keine ausreichende Strategie, um den bevorstehenden Personalabgang der Babyboomer-Generation aufzufangen.

Die Gewerkschaft versteht die Ergebnisse als Rückenwind für ihre Reformvorschläge, die von einer vollständig vorausgefüllten Steuererklärung bis zu einem neuen Umsatzsteuerkonzept reichen. DSTG-Bundesvorsitzender Florian Köbler sprach von dem "stärksten Reformmandat, das sich eine Regierung wünschen kann", da Bürger und Verwaltung bei zentralen Steuerreformen erstmals weitgehend dieselben Forderungen erhoben hätten.

Deutsche Steuer-Gewerkschaft, PM vom 26.08.2026

Unternehmer

Neue Außenprüfungsordnung soll für schnellere Betriebsprüfungen sorgen

Die bisherige Betriebsprüfungsordnung (BpO 2000) wird durch eine neue Außenprüfungsordnung (ApO) ersetzt. Das Bundesfinanzministerium hat die Verwaltungsvorschrift umfassend überarbeitet, neu gegliedert und an die seit Ende 2022 geltenden gesetzlichen Regelungen zur Außenprüfung angepasst.

Hintergrund sind Änderungen der Abgabenordnung durch das Gesetz zur Umsetzung der EU-Amtshilferichtlinie DAC 7 und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts. Ziel des Gesetzgebers war es insbesondere, Außenprüfungen zu beschleunigen. Die entsprechenden neuen und geänderten Vorschriften wurden nun in die ApO eingearbeitet.

Über die bloße Anpassung an die geänderte Rechtslage hinaus enthält die neue Außenprüfungsordnung weitere Maßnahmen zur Effizienzsteigerung. So sollen Prüfungen zügiger durchgeführt und die Zusammenarbeit zwischen den Außenprüfungsstellen der Länder und dem Bundeszentralamt für Steuern verbessert werden.

Die neue Außenprüfungsordnung laut Bundesfinanzministerium wurde am 09.09.2026 im Bundessteuerblatt veröffentlicht (BStBl. I 2026, S. 1061). Sie ersetzt die seit dem Jahr 2000 geltende Betriebsprüfungsordnung.

Bundesfinanzministerium, PM vom 10.09.2026

Anscheinsbeweis für Privatnutzung eines betrieblichen Pkw

Bei Firmenwagen von Kapitalgesellschaften wird steuerlich vermutet, dass Gesellschafter-Geschäftsführer die Fahrzeuge auch privat nutzen, sobald sie jederzeit darauf zugreifen können - selbst bei einem ausgesprochenen Privatnutzungsverbot und ohne Fahrtenbuch. Das Finanzamt darf daher eine verdeckte Gewinnausschüttung ansetzen, wenn kein wirksamer Nachweis über die ausschließliche betriebliche Nutzung vorliegt.

Im entschiedenen Fall einer GmbH mit mehreren hochwertigen Fahrzeugen wurde trotz Privatnutzungsverbot und fehlendem Fahrtenbuch eine private Nutzung unterstellt und ein Anteil der Kfz-Kosten als verdeckte Gewinnausschüttung geschätzt. Die GmbH argumentierte mit einem strikten Nutzungsverbot und alternativen Fahrzeugen, konnte aber das Finanzgericht und den Bundesfinanzhof nicht überzeugen.

Für die Praxis bedeutet die Entscheidung: GmbHs sollten Privatnutzungsverbote bei Gesellschafter-Geschäftsführern nicht nur auf dem Papier festhalten. Es braucht klare organisatorische Regeln, Kontrollen und im besten Fall ordnungsgemäße Fahrtenbücher. Fehlt das, kann das Finanzamt trotz Nutzungsverbot eine private Nutzung annehmen und eine verdeckte Gewinnausschüttung schätzen. Gerade bei hochwertigen Fahrzeugen führt das schnell zu erheblichen steuerlichen Mehrbelastungen.

BFH, Beschluss vom 17.12.2025, I B 17/24

FG Münster klärt Behandlung von jungen Finanzmitteln bei Schenkungsteuer

Das Finanzgericht (FG) Münster hat entschieden, dass die Übertragung von Darlehensforderungen eines Kommanditisten aus dem Sonderbetriebsvermögen in das Gesamthandsvermögen einer Kommanditgesellschaft (KG) keine Entnahme und Einlage von Finanzmitteln im Sinne des § 13b Abs. 4 Nr. 5 Satz 2 ErbStG darstellt.

Im vorliegenden Fall ging es um die Bildung einer gesamthänderisch gebundenen Rücklage, bei der die Kommanditisten Forderungen gegenüber der KG in das Gesamthandsvermögen übertrugen. Das Gericht stellte klar, dass durch die Umwandlung von Fremdkapital in Eigenkapital und den Passivtausch in der Bilanz keine neuen Finanzmittel in das Betriebsvermögen eingebracht wurden und somit keine »jungen Finanzmittel« für die Zwecke der Schenkungsteuer festgestellt werden können.

Im Detail argumentierte das Gericht, dass Einlagen und Entnahmen nach den Grundsätzen des Ertragsteuerrechts zu beurteilen seien. Die Übertragung der Forderungen aus dem Sonderbetriebsvermögen in das Gesamthandsvermögen vollzog sich innerhalb des steuerlichen Betriebsvermögens der Mitunternehmerschaft und könne daher nicht als Entnahme oder Einlage gewertet werden. Der Gesetzeswortlaut, die Gesetzesmaterialien und der Sinn und Zweck des § 13b Abs. 4 Nr. 5 Satz 2 ErbStG rechtfertigen keine andere Auslegung. Das Gericht betonte, dass der Zweck der Norm darin liege, missbräuchliche Gestaltungen und die Umwandlung nicht begünstigten privaten Geldvermögens in begünstigtes Betriebsvermögen zu verhindern - ein solcher Fall lag hier jedoch nicht vor.

Als Ergebnis wurde im Feststellungsbescheid festgelegt, dass zum Bewertungsstichtag 31.03.2019 keine jungen Finanzmittel vorhanden sind und daher für die Schenkungsteuer nicht berücksichtigt werden. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, und die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen, da finanzgerichtliche Rechtsprechung zu



jungen Finanzmitteln bislang fehlt. Das Verfahren zeigt, wie komplex die Abgrenzung von Finanzmitteln im Kontext von Schenkungsteuer und Betriebsvermögen sein kann und unterstreicht die Bedeutung einer sorgfältigen Auslegung steuerlicher Begrifflichkeiten.

FG Münster, Urteil vom 16.07.2026, Az. 3 K 682/24 EW

Pensionszusagen: Erdienbarkeit und Ausfinanzierung - Aktuelle Rechtsprechung

In der Praxis begegnen wir immer wieder der Frage, ob die sogenannten Grundsätze zur Erdienbarkeit bei bestimmten Pensionszusagen angewendet werden müssen. Im aktuellen Streitfall zahlte die Klägerin monatlich einen festen Betrag in die Versorgungszusage und die späteren Leistungen sollten sich aus diesen Einzahlungen plus 4,5 % Verzinsung ergeben. Die Klägerin argumentierte, dass sie dadurch nicht mit unvorhergesehenen Risiken oder Kosten belastet sei und die Grundsätze zur Erdienbarkeit deshalb nicht relevant wären.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jedoch klargestellt, dass die Erdienbarkeitsgrundsätze dann nicht greifen, wenn der Anspruch ausschließlich durch Umwandlung von Gehalt entsteht und das Unternehmen keine zusätzlichen Risiken oder Mehrkosten trägt. In solchen Fällen entscheidet der Gesellschafter-Geschäftsführer praktisch selbst über sein Vermögen. Im Streitfall war das aber nicht gegeben. Die Versorgungszusage war zwar zum Zeitpunkt des Pensionsbeginns ausfinanziert, aber vergleichbar mit einer klassischen mittelbaren Zusage. Der BFH hat hierzu bereits entschieden, dass das Erfordernis der Erdienbarkeit auch bei ausfinanzierten Zusagen gilt, weil die Finanzierungsform nichts daran ändert, ob ein vernünftiger Geschäftsleiter einer Person, die nur noch wenige Jahre dem Unternehmen zur Verfügung steht, eine großzügige Altersversorgung zusagen würde.

Abschließend bleibt festzuhalten: Die Revision wurde zugelassen, da die Frage, ob die Erdienbarkeitsgrundsätze auch auf solche - im Moment des Ruhestandseintritts bereits ausfinanzierte - Direktzusagen anzuwenden sind, bisher nicht abschließend vom BFH entschieden wurde. Auch die Frage, ob bei neuen Zusagen weiterhin das Höchstzusagealter von 60 Jahren gilt und ob trotz verkürzter Unverfallbarkeitsfristen für beherrschende Gesellschafter ein Erdienenszeitraum von zehn Jahren einzuhalten ist, bleibt vorerst offen. Das Urteil bietet Unternehmen und Berater*innen wichtige Orientierung, wie mit Pensionszusagen umzugehen ist.

FG Münster, Urteil vom 01.07.2026, Az. 10 K 2553/24 K,G,F

Umsatzsteuerjahreserklärung: Verspätungszuschlag auch bei Steuererstattung möglich

Finanzämter dürfen auch dann einen Verspätungszuschlag festsetzen, wenn die verspätet eingereichte Umsatzsteuerjahreserklärung zu einer Erstattung führt. Bei der Ermessensentscheidung darf laut Bundesfinanzhof (BFH) insbesondere berücksichtigt werden, wie häufig der Steuerpflichtige in der Vergangenheit Abgabefristen überschritten hat.

Ein Unternehmer hatte seine Umsatzsteuerjahreserklärung für 2020 erst mehrere Monate nach Ablauf der Frist eingereicht. Obwohl sich daraus lediglich ein Erstattungsanspruch ergab, setzte das Finanzamt einen Verspätungszuschlag von 125 Euro fest. Der Unternehmer wandte dagegen ein, in Erstattungsfällen sei ein Zuschlag nur ausnahmsweise zulässig und zudem unzureichend begründet worden.

Der BFH wies die Klage jedoch zurück. Der Verspätungszuschlag diene nicht nur der Ahndung verspäteter Erklärungen, sondern solle Steuerpflichtige auch künftig zu einer fristgerechten Abgabe anhalten. Deshalb könne die Finanzverwaltung bei ihrer Entscheidung berücksichtigen, wenn Steuererklärungen wiederholt verspätet eingereicht werden.

Der BFH wertet es als unerheblich, dass der Unternehmer hier die laufenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen fristgerecht abgegeben hat, nur die Jahreserklärung zu spät erfolgte und diese zudem einen Erstattungsanspruch begründete. Denn Jahreserklärung und Voranmeldungen seien eigenständige Erklärungspflichten, deren fristgerechte Erfüllung gesondert eingefordert werden könne.

Der BFH bestätigte damit die Entscheidung des Sächsischen Finanzgerichts und hielt den festgesetzten Verspätungszuschlag für rechtmäßig.

BFH, Urteil vom 07.05.2026, V R 26/24

Kapital- anleger

Handel mit Kryptowerten: Internationaler Datenaustausch geplant

Informationen über den Handel mit Kryptowerten sollen international regelmäßig ausgetauscht werden. Dies sieht der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 08.06.2023 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen nach dem Melderahmen für Kryptowerte (BT-Drs. 21/7195) vor.

Die Mehrseitige Vereinbarung war im November 2024 von Deutschland und 26 weiteren Länder unterzeichnet worden. "Zur wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung und zur Förderung der Steuerehrlichkeit ist es erforderlich, die internationale Zusammenarbeit zu intensivieren und den zwischenstaatlichen automatischen Informationsaustausch als wirksames Instrument der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in Steuerangelegenheiten auszubauen", schreibt die Bundesregierung.

In der Vereinbarung haben sich die Staaten verpflichtet, steuerlich relevante Informationen über den Handel mit Kryptowerten zu erheben und untereinander auszutauschen.

Ausgetauscht werden laut Gesetzentwurf unter anderem folgende Daten: Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaaten, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum jedes Kryptowerte-Nutzers, Art jedes Kryptowerts, Gesamtbruttobeträge von Transaktionen und Anzahlen von Einheiten und zu meldenden Transaktionen.

Deutscher Bundestag, PM vom 21.07.2026

Einkommensteuer: Besteuerung ohne entsprechende Leistungsfähigkeit kann Billigkeitserlass rechtfertigen

Eine abweichende Steuerfestsetzung kann aus Billigkeitsgründen geboten sein, wenn die Anwendung der früheren Verlustverrechnungsregeln zu einer Besteuerung führt, obwohl dem Steuerpflichtigen tatsächlich kein entsprechender Zuwachs an wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit verblieben ist. Das hat das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg entschieden.

Im Streitfall konnten Verluste aus Aktienverkäufen, die zur Erfüllung von Stillhaltergeschäften entstanden waren, aufgrund der damaligen gesetzlichen Regelung nicht mit den aus den Stillhalterprämien erzielten Einkünften verrechnet werden.

Nach Auffassung des Gerichts begründet diese Verlustausgleichsbeschränkung für sich genommen noch keine sachliche Unbilligkeit. Der Gesetzgeber habe die zeitliche Streckung des Verlustausgleichs bewusst vorgesehen, um missbräuchliche Gestaltungen zu verhindern. Daher könne allein aus dem Ausschluss der Verrechnung von Aktienverlusten mit Stillhalterprämien kein Anspruch auf einen Billigkeitserlass hergeleitet werden.

Eine Korrektur sei jedoch erforderlich, wenn durch die Steuerfestsetzung das verfassungsrechtlich geschützte Existenzminimum unterschritten werde. Das Gericht sah im konkreten Fall eine Verletzung des subjektiven Nettoprinzips, weil die Kläger in den Streitjahren wirtschaftlich nicht über die Mittel verfügten, die der Besteuerung zugrunde gelegt wurden. Es komme damit zu einer Besteuerung ohne entsprechenden Zuwachs an Leistungsfähigkeit. Die Erhebung einer durch das Zusammenwirken verschiedener Regelungen entstandenen Einkommensteuerschuld, der in Wirklichkeit keinerlei Zuwachs an Leistungskraft zugrunde liege, verstoße gegen das für das gesamte Steuerrecht geltende Übermaßverbot und gegen das besonders das Einkommensteuerrecht beherrschende Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.

Besondere Bedeutung misst das Urteil der jahresbezogenen Betrachtung des subjektiven Nettoprinzips bei. Das steuerfreie Existenzminimum müsse in jedem einzelnen Veranlagungsjahr gewahrt bleiben. Eine Zusammenfassung mehrerer Jahre komme nicht in Betracht. Deshalb seien auch Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer des jeweiligen Jahres in die Prüfung einzubeziehen.

Das FG beanstandete, dass das Finanzamt diese verfassungsrechtlichen Vorgaben bei seiner Ermessensentscheidung nicht berücksichtigt hatte. Insoweit sei das Ermessen auf null reduziert, sodass ein teilweiser Billigkeitserlass zwingend in Betracht komme. Über die konkrete Umsetzung müsse das Finanzamt jedoch erneut entscheiden, da hierfür verschiedene Maßnahmen nach § 163 Abgabenordnung zur Verfügung stünden. Die Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen IX R 27/25 anhängig.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 17.07.2025, 2 K 827/23

Dauerhaft unverwertbare Verluste können Steuer mindern

Können nicht verrechenbare Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften zu einer abweichenden Steuerfestsetzung aus sachlichen Billigkeitsgründen führen? Das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg meint Ja.



Geklagt hatte ein Ehepaar, das gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt wird. Der Ehemann hatte in den Jahren 2006 und 2007 durch so genannte Stillhaltergeschäfte Prämieinnahmen erzielt. Die hierbei entstandenen Verluste aus dem Erwerb und der Veräußerung von Aktien erkannte das Finanzamt jedoch nicht zum Ausgleich an. Es behandelte die Prämien als sonstige Einkünfte, die Verluste hingegen als solche aus privaten Veräußerungsgeschäften, für die kein Verlustausgleich möglich war.

Nachdem die Eheleute mit ihrer Klage gegen die Einkommensteuerfestsetzungen sowie einer Verfassungsbeschwerde erfolglos geblieben waren, beantragten sie eine abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen. Nachdem das FG das Finanzamt im ersten Rechtsgang zu einer abweichenden Steuerfestsetzung für 2007 verurteilt hatte, verwies der Bundesfinanzhof (BFH) das Verfahren zurück. Das FG müsse prüfen, ob die Verluste wegen der finanziellen Situation der Eheleute faktisch endgültig unverwertbar geworden seien.

Nach umfassender Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse kam das FG zu dem Ergebnis, dass die Verluste bis zur mündlichen Verhandlung nicht hätten verrechnet werden können. Eine Besteuerung ohne entsprechenden Zuwachs an Leistungsfähigkeit sei mit dem subjektiven Nettoprinzip nicht vereinbar. Daher setzte das Gericht die Einkommensteuer für 2006 und 2007 aus sachlichen Billigkeitsgründen niedriger fest. Maßgeblich war dabei eine vom Gericht unter Berücksichtigung des steuerlichen Existenzminimums ermittelte maximale Steuerbelastung.

Ob dauerhaft nicht nutzbare Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften eine solche Billigkeitsmaßnahme rechtfertigen können, muss nun der Bundesfinanzhof klären. Dort ist die Revision unter dem Aktenzeichen IX R 27/25 anhängig.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung vom 25.06.2025 und 17.07.2025, 2 K 827/23, nicht rechtskräftig

Studie: Was in den Wertpapierdepots der Anleger steckt

Deutsche Anleger haben trotz der wachsenden Nachfrage nach ETFs weiterhin viele aktiv gemanagte und damit oft teurere Fonds in ihren Depots. Häufig stammen die Produkte von der jeweiligen Bank. Das zeigt eine Analyse des Vermögenszentrums (VZ) von 2.750 Depotauszügen.

Bankeigene Anlageprodukte sind für Institute meist lukrativer als exter-

ne oder kostengünstige indexbasierte Produkte. Besonders verbreitet sind sie bei Genossenschaftsbanken, Regionalbanken und Großbanken.

Einzelaktien machten 2025 knapp 40% des Depotvolumens aus. Im Durchschnitt enthielten die Depots mehr als 23 Positionen. Der Anteil aktiver Fonds stieg im Vergleich zum Vorjahr um drei Prozentpunkte auf 33,7%, der Anteil passiver Fonds ebenfalls um drei Punkte auf 36,5%. Das deutet laut VZ auf eine stärkere Diversifikation hin.

Die durchschnittlichen laufenden Produktkosten sanken von 0,90 auf 0,85%. Als Grund nennt das VZ die zunehmende Verbreitung von ETFs und weitere Gebührensenkungen in diesem Segment. Die Kosten passiver Fonds gingen von 0,31 auf 0,23% zurück. Aktive Fonds blieben mit durchschnittlich 1,52% jedoch deutlich teurer. Vielen Anlegern sei weiterhin nicht bewusst, dass Produktkosten die Nettorendite langfristig unmittelbar verringern.

Gemessen an der Zahl der Wertpapiere entfielen 22% auf bankeigene Produkte; im Durchschnitt lagen mehr als fünf solcher Produkte in den Depots. Gemessen am investierten Kapital betrug ihr Anteil sogar 41%. Sie werden häufig im Beratungsgespräch, bei Vermögensverwaltungsmandaten oder durch Werbung empfohlen. Neben Verwaltungsgebühren können dabei weniger transparente Kosten wie interne Vergütungen oder Transaktionskosten anfallen.

Eine starke Konzentration auf bankeigene Produkte erhöht die Abhängigkeit von der Bank und ihrer Produktpalette. Sie kann zudem auf einen Interessenkonflikt zwischen Bank und Kunde hindeuten, insbesondere wenn die Beratung provisionsgetrieben ist.

Anleger sollten daher vor einem Beratungsgespräch klären, ob eine unabhängige Honorarberatung angeboten wird. Sie sollten nach den laufenden Kosten, Provisionen, passenden Alternativen und der Eignung des Produkts für ihre Anlageziele und Risikobereitschaft fragen. Außerdem sollten sie die Geeignetheitserklärung prüfen, in der die Gründe für die Empfehlung dokumentiert sind.

Immobilien- besitzer

Vorhandensein von Nutzflächen lässt noch keine andere als eine Nutzung zu Wohnzwecken annehmen

Wird ein Grundstück nur zum Wohnen verwendet, dienen sämtliche darauf befindlichen Gebäude der Wohnnutzung, unabhängig davon, ob es sich dabei um Wohn- oder Nutzflächen handelt. Bei der Frage, ob die Voraussetzungen für ein "übergroßes Grundstück" im Sinne des § 4 Absatz 2 Nr. 1 des niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) vorliegen, sei dann von 100 Prozent Wohnnutzung auszugehen, so das Finanzgericht (FG) Niedersachsen in einem Eilverfahren.

Aus Sicht des Gerichts kann es bei einer Verwendung des Grundstücks ausschließlich zum Wohnen keine andere Nutzung als eine Wohnnutzung geben. Nach Kenntnis des FG habe die Finanzverwaltung aber automatisiert in allen Fällen, in denen neben Wohnflächen auch Nutzflächen erklärt wurden, bei der Überprüfung, ob ein "übergroßes" Grundstück im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 NGrStG vorliegt, alle Nutzflächen als nicht der Wohnnutzung dienend angesehen - unabhängig davon, ob tatsächlich neben der Wohnnutzung eine andere Nutzung gegeben ist.

Gerade in Fällen, bei denen auf früheren Hofgrundstücken mit Nebengebäuden keine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung mehr stattfindet, könne dies, so das FG, zu einer - nach Auffassung des Gerichts - überhöhten Bemessungsgrundlage geführt haben. Da die Prüfung durch die Finanzämter ausschließlich programmgesteuert (unzutreffend) erfolgt sei, könnte es eine ganze Reihe von Fällen geben, die betroffen sind.

Soweit die Steuerpflichtigen bereits Einspruch eingelegt haben, könnten sie dies noch im - aktuell häufig ruhenden - Einspruchsverfahren geltend machen. Auch ohne offenes Einspruchsverfahren hätten die Steuerpflichtigen über einen Antrag auf Fortschreibung die Möglichkeit, die Bescheide für die Zukunft korrigieren zu lassen.

Finanzgericht Niedersachsen, Beschluss vom 13.05.2026, 1 V 102/25

Nach Selbstnutzung leerstehende Wohnung: Wie die Einkünfteerzielungsabsicht nachzuweisen ist

Wer Aufwendungen für seine zunächst selbst bewohnte, anschließend leerstehende und noch nicht vermietete Wohnung als vorab entstandene Werbungskosten geltend machen will, muss seinen endgültigen Entschluss, diese Wohnung zu vermieten, durch ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühungen belegen.

Laut Bundesfinanzhof dienen die Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit der

Vermietungsbemühungen als Belege (Beweisanzeichen) für die Einkünfteerzielungsabsicht. Diese festzustellen und zu würdigen obliege im Wesentlichen dem Finanzgericht (FG) als Tatsacheninstanz.

Hintergrund ist laut BFH, dass der endgültige Entschluss, vermieten zu wollen, also die Einkünfteerzielungsabsicht, eine innere Tatsache ist. Diese könne, wie alle sich in der Vorstellung von Menschen abspielenden Vorgänge, nur anhand äußerlicher Merkmale beurteilt werden. Daher müsse aus objektiven Umständen auf das Vorliegen oder Fehlen der Absicht geschlossen werden.

Derartige Umstände, aus denen sich der endgültige Entschluss zu vermieten ergibt, seien ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühungen des Steuerpflichtigen. Bei den den Grad der Vermietungsbemühungen umschreibenden Ausdrücken "nachhaltig" und "ernsthaft" handelt es sich laut BFH nicht um gesetzliche Tatbestandsmerkmale, die in gleicher Weise auszulegen wären wie zum Beispiel der Begriff "nachhaltig" in § 15 Absatz 2 Einkommensteuergesetz. Vielmehr gehe es dabei um Beweisanzeichen, deren Feststellung und Würdigung im Wesentlichen dem FG als Tatsacheninstanz obliege. Dieses entscheide nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung, ob im Einzelfall eine Einkünfteerzielungsabsicht vorliegt. Das FG sei bei seiner tatrichterlichen Würdigung nicht an starre Regeln für das Gewichten einzelner Umstände gebunden.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 28.10.2008, IX R 1/07

Frei zugängliches Grundstück: Eigentümer für Beseitigung "wilden Mülls" nicht zuständig

Der Eigentümer eines frei zugänglichen Grundstücks ist nicht Besitzer des dort verbotswidrig abgelagerten Abfalls - und muss diesen daher nicht beseitigen. Das gilt auch, wenn es sich um einen öffentlich-rechtlichen Eigentümer handelt, wie das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden hat.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist Eigentümerin eines bewaldeten Flurstücks, auf dem nach dem Bundeswaldgesetz ein allgemeines Betretungsrecht gilt. Unbekannte lagerten dort Dachpappe ab. Die Bundesanstalt forderte den Landkreis auf, den Müll zu beseitigen. Weil dieser sich weigerte, wurde sie selbst tätig und verlangt nun die Erstattung der Beseitigungskosten.

Hiermit hatte sie vor dem BVerwG Erfolg. Sie sei mangels eines Mindestmaßes an tatsächlicher Sachherrschaft an dem Grundstück nicht Besitzerin des dort abgelagerten Abfalls im Sinne des Kreislaufwirtschaftsge-



setzes geworden und daher nicht zu dessen Beseitigung verpflichtet, entschieden die Bundesrichter. Vielmehr habe diese Aufgabe dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger oblegen.

An der für den Abfallbesitz erforderlichen Sachherrschaft fehle es beim Eigentümer eines Grundstücks, wenn er dieses nicht dem Zutritt Dritter entziehen kann, weil es kraft allgemeiner Betretungsrechte frei zugänglich ist. Legt die Rechtsordnung einem Grundstückseigentümer im Allgemeininteresse die Last der freien Zugänglichkeit auf, so treffe nicht ihn, sondern die Allgemeinheit in Gestalt der entsorgungspflichtigen Körperschaft die Verpflichtung zur Beseitigung unerlaubt fortgeworfener Abfälle. Das gilt laut BVerwG auch dann, wenn es sich bei dem Grundstückseigentümer um einen öffentlich-rechtlichen Träger handelt.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 28.04.2026, BVerwG 10 C 7.24

Grundstücke: Zur Fristberechnung bei privaten Veräußerungsgeschäften

Wie ist die Zehn-Jahres-Frist bei privaten Veräußerungsgeschäften zu berechnen? Mit dieser Frage hatten sich das Finanzgericht (FG) Bremen und im Nachgang der Bundesfinanzhof (BFH) zu befassen. Der Bund der Steuerzahler (BdSt) Rheinland-Pfalz berichtet.

Private Geschäfte, bei denen Grundstücke und Rechte veräußert werden, unterliegen nur der Einkommensteuerpflicht, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung ein Zeitraum von weniger als zehn Jahren liegt. Davon ausgenommen sind Grundstücke, die zwischen Anschaffung/Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder aber die mindestens im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden.

Laut BdSt kommt es bei der Beurteilung der Zehn-Jahres-Frist, der so genannten Veräußerungsfrist, immer wieder zu Streitfällen.

Das FG Bremen habe in einem Fall über die Veräußerungsfrist entschieden und eine Revision gegen dieses Urteil vom 05.02.2026 (1 K 57/25) nicht zugelassen. Ein Kläger habe allerdings gegen diese Nichtzulassung der Revision Beschwerde beim BFH eingelegt. Dieser habe die Beschwerde mit Beschluss vom 18.06.2026 als unbegründet zurückgewiesen.

Er argumentiert darin laut BdSt ganz klar, dass es bei der Ermittlung dieser Zehn-Jahres-Frist auf das obligatorische (und nicht auf das dingliche) Geschäft ankommt. Hier gehe es um das Datum des notariell beurkun-

deten Kaufvertrages, wobei sich zwei Parteien gegenseitig zu bestimmten Leistungen verpflichten. Im Kernpunkt gehe es um die Begründung von Verpflichtungen oder Schuldverhältnissen.

Dieser Zeitpunkt entspricht laut BdSt gefestigter und ständiger Rechtsprechung, die den Grundgedanken trägt, dass Werterhöhungen eines bestimmten Wirtschaftsgutes im Privatvermögen innerhalb dieser Veräußerungsfrist der Besteuerung unterliegen. Diese Entscheidungen würden durch den Kaufvertrag wirksam herbeigeführt.

Auch wenn es in der Literatur vereinzelte Auffassungen gibt, dass nicht das obligatorische, sondern das dingliche Geschäft, also die Übertragung eines Rechts an einer der Sache, maßgebend für die Ermittlung der Zehn-Jahres-Frist ist, sehe der BFH keinen Anlass, diese Rechtsfrage in einem Revisionsverfahren erneut zu beurteilen. Somit bleibe es wie gehabt.

Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz, PM vom 17.07.2026

Angestellte

Tarifliche Überlastquote: Arbeitnehmer außerhalb tariflichen Geltungsbereichs bei Berechnung einzubeziehen

Die Auslegung eines Altersteilzeit-Tarifvertrags kann ergeben, dass Arbeitnehmer außerhalb des tariflichen Geltungsbereichs bei der Berechnung, ob eine so genannte Überlastquote erfüllt ist, zu berücksichtigen sind. Das stellt das Bundesarbeitsgericht (BAG) klar.

Die Parteien streiten über den Abschluss eines Altersteilzeitvertrags. Der Kläger ist seit April 1995 bei der Beklagten, einem Unternehmen der Lebensmittelindustrie, beschäftigt. Er ist Mitglied der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG).

Die Beklagte schloss mit der NGG unter dem 15.03.2021 einen "Altersteilzeit-Haustarifvertrag" (ATZ-HTV). Dessen § 2 sieht unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Abschluss eines Altersteilzeitvertrags für Mitglieder der NGG vor. Nach der in § 3 Ziff. 1 ATZ-HTV geregelten Überlastquote ist der Anspruch ausgeschlossen, wenn und solange 2,5 Prozent oder mehr Arbeitnehmer des Betriebs, dem der Anspruch stellende Arbeitnehmer angehört, von einer Altersteilzeitregelung Gebrauch machen.

Der Kläger fällt unter den tariflichen Geltungsbereich und erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen des § 2 ATZ-HTV. Mit Schreiben vom 01.03.2023 beantragte er den Abschluss eines Altersteilzeitvertrags ab dem 01.09.2023 bis zum 31.08.2029. Die Beklagte lehnte dies ab, weil die Überlastquote erfüllt sei.

Der Kläger nimmt demgegenüber mit seiner auf Abschluss des Altersteilzeitvertrags gerichteten Klage den Standpunkt ein, die Überlastquote nach § 3 Ziff. 1 ATZ-HTV sei nicht erreicht, weil in deren Berechnung ausschließlich Gewerkschaftsmitglieder einzubeziehen seien, nicht aber Arbeitnehmer außerhalb des persönlichen Geltungsbereichs des Tarifvertrags, mit denen die Beklagte Altersteilzeitverträge geschlossen habe.

Das Arbeitsgericht (ArbG) hat der Klage stattgegeben und die Beklagte verurteilt, mit dem Kläger einen Altersteilzeitvertrag abzuschließen. Das Landesarbeitsgericht hat das Urteil des ArbG abgeändert und die Klage abgewiesen.

Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg. Das BAG sieht keinen Anspruch auf Abschluss des begehrten Altersteilzeitvertrags gemäß § 2 ATZ-HTV. Dem stehe entgegen, dass die Überlastquote erfüllt ist (§ 3 Ziff. 1 ATZ-HTV). Bei der Berechnung der Quote seien auch Arbeitnehmer außerhalb des persönlichen Geltungsbereichs des Tarifvertrags, die von Al-

tersteilzeit Gebrauch gemacht haben, einzubeziehen. Dasselbe gelte für Arbeitnehmer mit Altersteilzeitverträgen, die nicht nach dem ATZ-HTV geschlossen wurden. Dies folge aus einer Auslegung von § 3 Ziff. 1 und Ziff. 2 ATZ-HTV.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 25.08.2026, 9 AZR 162/25

Dienstschlüssel vergessen: Möglicher Wegeunfall nach Umdrehen?

Das Bundessozialgericht (BSG) hat ein Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen aufgehoben und den Rechtsstreit zur weiteren Aufklärung zurückverwiesen. Streitig ist, ob ein Verkehrsunfall als Arbeitsunfall anzuerkennen ist.

Nach Auffassung des BSG kommt es bei einem Wegeunfall entscheidend auf die objektiv erkennbare Handlungstendenz der versicherten Person im Zeitpunkt des Unfalls an. Der Verunfallte hatte angegeben, er habe zum Unfallzeitpunkt nicht mehr seinen Arbeitsplatz ansteuern, sondern wegen eines zu Hause vergessenen Dienstschlüssels umdrehen wollen. Laut BSG könnte ein bestehender Versicherungsschutz auf dem Arbeitsweg unterbrochen worden sein.

Allein die Länge oder Dauer des zurückgelegten Weges schließt einen Versicherungsschutz nach Ansicht des Gerichts jedoch nicht aus. Das LSG müsse nun klären, ob dem Abbiegevorgang des verunfallten Arbeitnehmers eine eigenständige versicherte Handlungstendenz zugrunde lag. Im Fall einer objektivierten Handlungstendenz gerichtet auf das Holen des Dienstschlüssels wäre weiter zu klären, ob dieser als Arbeitsgerät angesehen werden kann und der Weg nach Hause erneut und eigenständig unter Versicherungsschutz stand.

Bundessozialgericht, Entscheidung vom 25.08.2026, B 2 U 5/24 R

Arbeitgeber darf Homeoffice nach billigem Ermessen beenden

Arbeitgeber können die Erlaubnis zum Homeoffice grundsätzlich durch eine Weisung beenden. Das hat das Arbeitsgericht (ArbG) Düsseldorf mit Urteil vom 11.02.2026 entschieden (3 Ca 6587/25), wie die Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) mitteilt. Das Gericht stellte laut DAV klar, dass eine Anweisung zur Rückkehr in den Betrieb unwirksam ist, wenn sie die Interessen des Arbeitnehmers nicht ausreichend berücksichtigt und sachlich nicht hinreichend begründet werden kann.



Der Kläger hatte sich gegen eine Anweisung seines Arbeitgebers gewandt, wonach das bisher praktizierte externe Arbeiten vorübergehend beendet wurde. In der Weisung hieß es, das externe Arbeiten werde bis zum Abschluss eines anstehenden Releasewechsels einer Software gestrichen. Bis dahin hatte der Arbeitnehmer regelmäßig an mindestens zwei Tagen pro Woche im Homeoffice gearbeitet, insbesondere montags und freitags.

Eine ausdrückliche Vereinbarung über einen Anspruch auf Homeoffice bestand nach den Feststellungen des Gerichts nicht. Auch aus anderen Regelungen ergab sich kein Anspruch des Arbeitnehmers darauf, seine Tätigkeit dauerhaft außerhalb des Betriebs zu erbringen. Grundsätzlich konnte der Arbeitgeber deshalb den Arbeitsort im Rahmen seines Weisungsrechts neu bestimmen.

Dennoch hatte die Klage teilweise Erfolg. Das ArbG stellte nach Angaben des DAV fest, dass die Weisung, die Arbeitsleistung von montags bis donnerstags im Betrieb zu erbringen, unwirksam war.

Die tragende Argumentation des Gerichts stützte sich auf die so genannte Billigkeitskontrolle. Da das Recht, den Ort der Tätigkeit zu bestimmen, ein wesentliches Merkmal des Arbeitgeber-Weisungsrechts ist, dürfe der Arbeitgeber grundsätzlich die Rückkehr in den Betrieb anordnen, sofern das Homeoffice nicht ausdrücklich im Arbeitsvertrag festgeschrieben wurde.

Allerdings verlange diese Entscheidung eine Abwägung der wechselseitigen Interessen nach Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen, so der DAV zum Gerichtsurteil. Im vorliegenden Fall habe die pauschale Anweisung, das Homeoffice bis zum Abschluss eines Projekts vollständig zu streichen, dieser Kontrolle nicht standgehalten. Denn die Belange des Arbeitnehmers seien unangemessen zurückgestellt worden. Für die Einhaltung dieser Anforderungen trage der Arbeitgeber die Darlegungs- und Beweislast.

Deutscher Anwaltverein e.V., Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht, PM vom 24.08.2026

Gemeinsam angemietetes Arbeitszimmer: Finanzamt darf Kosten nicht halbieren

Das Niedersächsische Finanzgericht (FG) hat die steuerliche Absetzbarkeit der Kosten für ein außerhäusliches Arbeitszimmer gestärkt. Danach können die Aufwendungen auch dann in voller Höhe als Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn beide Ehepartner den Mietvertrag gemeinsam abgeschlossen haben und die Miete von einem gemeinsamen

Konto bezahlt wird.

Im entschiedenen Fall hatten Eheleute neben ihrer gemeinsamen Wohnung eine weitere, räumlich getrennte Wohnung im selben Mehrfamilienhaus angemietet. Diese nutzte ausschließlich der Ehemann als außerhäusliches Arbeitszimmer. Während die grundsätzliche Anerkennung des Arbeitszimmers zwischen den Beteiligten unstrittig war, kürzte das Finanzamt die Werbungskosten um die Hälfte.

Das begründete es damit, dass die Eheleute die Arbeitszimmer-Wohnung gemeinsam angemietet hätten und die Mietzahlungen von einem Gemeinschaftskonto erfolgt seien. Ein Teil der Kosten sei deshalb der Ehefrau zuzurechnen und für den Ehemann lediglich so genannter Drittaufwand, der steuerlich nicht abzugsfähig sei.

Das FG folgte dieser Argumentation nicht. Die Richter hielten bereits die vom Finanzamt vorgenommene Aufteilung der Kosten in grundstücksbezogene und nutzungsbezogene Aufwendungen für verfehlt. Mieter hätten keine grundstücksorientierten Aufwendungen. Sie tätigten die Aufwendungen nur, um die angemieteten Räumlichkeiten nutzen zu können.

Im Übrigen sei auch die gemeinsame Anmietung und die Zahlung von einem gemeinsamen Konto unschädlich, wenn Veranlassung für die Anmietung ausschließlich die Nutzung als Arbeitszimmer durch einen Ehegatten zur Erzielung von Einkünften sei und die Eheleute vereinbart hätten, dass er letztlich die Kosten zu tragen habe.

Wegen der über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Rechtsfrage ließ das FG die Revision zum Bundesfinanzhof zu. Die Finanzverwaltung vertritt nach Angaben des Gerichts offenbar auch in weiteren Fällen eine vergleichbare Auffassung.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 19.08.2026, 3 K 54/26.

Familie und Kinder

Frühkindliche Bildung: Bundesweit einheitliche Qualitätsstandards geplant

Das Bundeskabinett hat den Entwurf für ein neues Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz für Kitas beschlossen. Ziel ist es, die Bildungschancen von Kindern unabhängig von Herkunft und sozialem Hintergrund zu verbessern sowie die Qualität der frühkindlichen Bildung bundesweit zu stärken.

Der Gesetzentwurf sieht erstmals einheitliche Qualitätsstandards für Kindertagesstätten in ganz Deutschland vor. Damit sollen die Bildungs- und Entwicklungschancen von Kindern erhöht, gleichwertige Lebensverhältnisse gefördert und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert werden.

Ein Schwerpunkt liegt auf der verbindlichen Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands spätestens im Alter von vier Jahren. Kinder mit Förderbedarf sollen anschließend gezielt unterstützt werden. Zudem sollen Kitas mit vielen Kindern aus sozial benachteiligten Familien stärker gefördert und der Übergang von der Kita in die Grundschule erleichtert werden.

Zur Finanzierung stellt der Bund den Ländern ab 2027 über acht Jahre hinweg rund 9,25 Milliarden Euro zur Verfügung. Mit dem Gesetz setzt die Bundesregierung ein Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag um.

Bundesregierung, PM vom 02.09.2026

Kindergeld für volljährige Kinder nur bei nachweisbarer Ausbildungsplatzsuche

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass für den Anspruch auf Kindergeld bei volljährigen Kindern ein ernsthaftes und nachweisbares Bemühen um einen Ausbildungsplatz erforderlich ist. Bloße Angaben, man habe eine Ausbildung beginnen oder fortsetzen wollen, reichen nicht aus.

Im konkreten Fall hatte ein junger Mann seine Hotelfachausbildung während der Corona-Pandemie abgebrochen, sich anschließend lediglich als arbeitssuchend gemeldet und verschiedene Jobs angenommen. Bewerbungen um einen Ausbildungsplatz oder eine Meldung als ausbildungssuchend konnte er jedoch nicht nachweisen.

Der BFH bestätigte deshalb die Rückforderung des Kindergeldes. Auch die durch die Corona-Pandemie erschwerte Situation entbinde nicht von der Pflicht, die Ausbildungswilligkeit durch objektive Nachweise wie Be-

werbungen oder eine Meldung bei der Arbeitsagentur zu belegen. Ohne entsprechende Nachweise bestehe kein Anspruch auf Kindergeld wegen eines fehlenden Ausbildungsplatzes.

BFH, Urteil vom 18.03.2026, III R 20/24

Kindernachversicherung trotz bekannter Trisomie-21-Diagnose wirksam

Die Kindernachversicherung eines mit Trisomie 21 geborenen Kindes in der privaten Pflegezusatzversicherung bleibt wirksam, auch wenn ein Elternteil bereits vor Vertragsabschluss von der Diagnose wusste und die Versicherung darüber nicht informierte. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe entschieden.

Der Vater hatte nach einer gesicherten pränatalen Diagnose seiner ungeborenen Tochter eine private Pflegezusatzversicherung für sich selbst abgeschlossen. Die Gesundheitsfragen zu seiner Person beantwortete er korrekt; Angaben zum ungeborenen Kind wurden nicht verlangt. Nach der Geburt wurde die Tochter ohne Gesundheitsprüfung über die Kindernachversicherung aufgenommen. Aufgrund ihrer Trisomie 21 ist sie seit Geburt pflegebedürftig (Pflegegrad 3).

Als Leistungen beantragt wurden, focht die Versicherung den Vertrag wegen angeblicher arglistiger Täuschung an. Sie argumentierte, der Vater hätte die Diagnose ungefragt offenlegen müssen.

Dem ist das OLG Karlsruhe nicht gefolgt. Es habe keine Pflicht zur ungefragten Mitteilung bestanden. Der Vater habe weder aktiv getäuscht noch eine Aufklärungspflicht verletzt. Es sei Sache der Versicherung, in ihren Antragsformularen die für ihre Entscheidung relevanten Fragen zu stellen. Da sie nicht nach pränatal diagnostizierten Erkrankungen gefragt habe, habe der Vater davon ausgehen dürfen, dass entsprechende Informationen nicht benötigt werden.

Die Kindernachversicherung sei daher wirksam zustande gekommen. Die Versicherung muss die vereinbarten Leistungen für Pflegegrad 3 erbringen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig; eine Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof ist möglich.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 07.07.2026, 12 U 131/25, nicht rechtskräftig



Steuerliche Behandlung familienanaloger Wohngruppen

Das Finanzgericht (FG) Münster hat entschieden, dass die Einkünfte einer Betreiberin einer familienanalogen Wohngruppe für das Streitjahr 2019 nicht als steuerfreie Beihilfen gemäß § 3 Nr. 11 EStG zu qualifizieren sind.

Hintergrund war die Frage, ob die Zahlungen für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in einer familienähnlichen Wohngruppe steuerfrei sind oder ob sie als steuerpflichtige Einnahmen gelten. Die Klägerin hatte argumentiert, dass die Betreuung innerhalb ihres Haushalts und mit pädagogisch ausgebildeten Fachkräften erfolge und daher steuerfrei sein müsse. Das Finanzgericht prüfte, ob die Voraussetzungen für eine steuerfreie Beihilfe vorlagen, insbesondere ob die Zahlungen einen Entgeltcharakter haben oder nicht.

Maßgeblich für die Entscheidung war die Ausgestaltung der Wohngruppe: Die Klägerin war verpflichtet, mindestens zwei weitere Fachkräfte zu beschäftigen, um einen Betreuungsschlüssel von 2,66 Vollzeitäquivalenten für vier Plätze sicherzustellen. Diese organisatorische und personelle Struktur wurde vom Gericht als typisch für eine erwerbsmäßige Betreuung und nicht für eine klassische Vollzeitpflege im Sinne des § 33 SGB VIII gewertet. Zwar kommt es laut Gericht nicht auf die familiären Verhältnisse oder die Qualifikation der Fachkräfte an, entscheidend ist jedoch, dass durch den Einsatz mehrerer nicht familienzugehöriger Fachkräfte und die erzielten Gewinne die Leistungen über eine bloße familiäre Betreuung hinausgehen. Die gezahlten Gelder vergüten somit nicht nur die Erziehungsleistung, sondern stellen ein Austauschverhältnis dar, das steuerpflichtig ist.

Das Finanzgericht stellte außerdem klar, dass die sozialrechtliche Einordnung (z. B. Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII) für die steuerliche Bewertung keine bindende Wirkung entfaltet. Entscheidend sind die tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere die Organisation der Betreuung und die Vergütungsstruktur. Auch wenn in ähnlich gelagerten Fällen unterschiedliche steuerliche Behandlungen erfolgen, besteht kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht. Die Klage wurde abgewiesen, eine Revision wurde nicht zugelassen, da das Gericht sich auf die höchstrichterliche Rechtsprechung stützte.

FG Münster, Urteil vom 04.11.2025, Az. 14 K 2262/22 E

Katholische Grundschule muss konfessionslose Schülerin aufnehmen

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen hat einer konfessionslosen Schülerin im Eilverfahren einen Anspruch auf Aufnahme an eine katholische Grundschule in Bonn zugesprochen. Die Schule muss das Mädchen vorläufig zum Schuljahr 2026/2027 aufnehmen.

Die Schulleiterin hatte den Aufnahmeantrag mit Verweis auf ausgeschöpfte Kapazitäten abgelehnt. Unter den aufgenommenen Kindern befanden sich jedoch sechs katholische Schüler, für die nicht die Bonner Schule, sondern eine andere Bekenntnisschule die wohnortnächste gewesen wäre. Das OVG wertete dies als fehlerhaft.

Nach Auffassung des Gerichts haben katholische Kinder zwar einen vorrangigen Anspruch auf Aufnahme an einer Bekenntnisschule ihrer Konfession. Dieser Anspruch beziehe sich jedoch grundsätzlich nur auf die jeweils nächstgelegene Schule dieser Schulart. Ein genereller Vorrang konfessionsgebundener Kinder an jeder beliebigen Bekenntnisschule lasse sich weder aus dem Schulgesetz noch aus der Landesverfassung ableiten.

Da die Eltern der konfessionslosen Schülerin mit einer Erziehung im Sinne des katholischen Bekenntnisses einverstanden sind und die Schule die nächstgelegene Grundschule für das Kind ist, habe sie Anspruch auf einen Schulplatz. Zugleich rückte das OVG von seiner bisherigen Rechtsprechung ab, soweit darin vereinzelt ein weitergehender Aufnahmevorrang konfessionsgebundener Kinder angenommen worden war.

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26.08.2026, 19 B 830/26, unanfechtbar

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Sturz bei der Gesundheitsförderung kein Arbeitsunfall

Eine Arbeitnehmerin wollte ihre Schulter- und Nackenschmerzen lindern und buchte über das Portal ihres Arbeitgebers eine Massage - angeboten und bezahlt vom Unternehmen, während der regulären Arbeitszeit. Doch beim Betreten des Massageraums rutschte sie auf einer Ölspur aus und verletzte sich am Knie. Der Versuch, das Ereignis als Arbeitsunfall anerkennen zu lassen, scheiterte vor dem Sozialgericht München.

Das Gericht stellte klar: Auch wenn die Massage vom Arbeitgeber angeboten und finanziert wurde und während der Arbeitszeit stattfand, handelt es sich um eine gesundheitsfördernde Maßnahme, die dem unversicherten persönlichen Lebensbereich zuzuordnen sei. Die Teilnahme erfolgte freiwillig und nicht im Rahmen einer arbeitsvertraglichen Pflicht. Obwohl die Klägerin argumentierte, die Massage diene der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit und der Prävention von Ausfallzeiten, sah das Gericht keinen inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit.

Weiterhin wurde geprüft, ob der Sturz als Wegeunfall oder durch eine besondere Betriebsgefahr versichert sein könnte. Da sich der Unfall innerhalb des Betriebsgebäudes ereignete und der Weg zur Massage nicht im unmittelbaren Betriebsinteresse lag, wurden beide Möglichkeiten ausgeschlossen. Die Gefahr durch das Massageöl war nicht spezifisch mit der Eingliederung in den Betrieb verbunden.

Das SG München entschied: Erholung und Entspannung stehen bei der Massage im Vordergrund - daher eigenwirtschaftliche Interessen. Die Klägerin genießt keinen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für ihren Sturz auf dem Weg zur Massage, selbst wenn diese im Betrieb und auf Kosten des Arbeitgebers stattfindet. Die Klage wurde abgewiesen, außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

SG München, Urteil vom 22.07.2026 - S 9 U 498/25

Gesetzliche Krankenkassen dürfen Versicherte nicht mit Geschenken vom Kassenwechsel abhalten

Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat es einer gesetzlichen Krankenkasse einstweilen untersagt, wechselwilligen Versicherten geldwerte Vorteile ohne rechtliche Grundlage zu versprechen, um sie vom Kassenwechsel abzuhalten. Nach Auffassung des Gerichts überschreitet eine solche Praxis die Grenzen des zulässigen Wettbewerbs zwischen Krankenkassen.

Auslöser waren mehrere Fälle, in denen Versicherte nach einer Kündi-

gung ihrer Mitgliedschaft durch in Aussicht gestellte Zuschüsse, Bonus- oder Prämienzahlungen zum Verbleib bei der Krankenkasse bewegt werden sollten, obwohl auf diese Leistungen nach der Satzung kein Anspruch bestand. Eine konkurrierende Krankenkasse ging dagegen im Eilverfahren vor.

Das LSG gab dem Antrag statt und verpflichtete die betroffene Kasse, entsprechende Angebote künftig zu unterlassen. Für jeden Verstoß droht ein Ordnungsgeld von bis zu 100.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft von drei Monaten, die am Vorstand der verurteilten Krankenkasse zu vollziehen ist.

Ob die geschilderten Vorgänge tatsächlich bewiesen werden können, muss nun im noch anhängigen Hauptsacheverfahren geklärt werden. Hintergrund des Streits ist, dass die Zahl der Versicherten maßgeblich für die Finanzzuweisungen der Krankenkassen aus dem Gesundheitsfonds ist.

LSG Bayern, Beschluss vom 27.07.2026, L 5 KR 126/26 ER

Abgelehnter Bewerber: Kein unbegrenzter Verdienstausschüttungssatz nach Altersdiskriminierung

Arbeitgeber haften bei einer diskriminierenden Benachteiligung im Bewerbungsverfahren grundsätzlich auch für materielle Schäden wie entgangenes Arbeitsentgelt. Diese Haftung ist nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) nicht von vornherein begrenzt. Der erforderliche Zusammenhang zwischen Diskriminierung und Schaden kann laut Bundesarbeitsgericht (BAG) aber mit der Zeit entfallen.

Im Streitfall hatte ein Bewerber im Jahr 2009 eine Stelle in einem Traineeprogramm nicht erhalten. In einem früheren Verfahren war bereits festgestellt worden, dass die Arbeitgeberin ihn wegen seines Alters nicht berücksichtigt hatte und ihm sämtliche künftigen materiellen Schäden aus der diskriminierenden Nichteinstellung ersetzen muss. Für die Jahre 2020 bis 2023 verlangte der Mann deshalb rund 236.000 Euro Verdienstausschüttung.

Damit hatte er vor dem BAG jedoch keinen Erfolg. Zwar könne ein diskriminierter Bewerber grundsätzlich Ersatz für entgangenes Arbeitsentgelt verlangen, wenn er die Stelle ohne die Benachteiligung erhalten hätte. Der erforderliche Zusammenhang zwischen Diskriminierung und Schaden könne aber mit der Zeit entfallen.

Nach Ansicht des Gerichts war dies hier der Fall. Der Kläger hatte bereits Jahre zuvor eine seiner Qualifikation entsprechende Stelle bei einem öf-



fentlichen Arbeitgeber gefunden und dieses Arbeitsverhältnis dauerhaft fortgeführt. Seine weitere berufliche Entwicklung sei deshalb nicht mehr auf die frühere Benachteiligung zurückzuführen, sondern dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen. Die Arbeitgeberin muss für den geltend gemachten Verdienstausschlag daher nicht aufkommen.

BAG, Urteil vom 10.09.2026, 8 AZR 153/25

Ausschluss von Azubis und Minijobbern kostet Steuerbegünstigung für Mitarbeiteraktien

Unternehmen können die Steuerbefreiung für Mitarbeiterbeteiligungen nach § 3 Nr. 39 Einkommensteuergesetz (EStG) verlieren, wenn sie bestimmte Beschäftigtengruppen von entsprechenden Programmen ausschließen. Das hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden.

Geklagt hatte ein Unternehmen, das seinen Beschäftigten konzernweit ein Aktienprogramm anbot. Die Teilnehmer konnten einen Teil ihres Gehalts in Vorzugsaktien investieren und erhielten als Bonus zusätzliche Aktien, die nach einer dreijährigen Sperrfrist unverfallbar wurden. Nicht teilnehmen durften allerdings Beschäftigte mit ruhendem Arbeitsverhältnis, geringfügig Beschäftigte und Auszubildende.

Im Rahmen einer Lohnsteuerraußenprüfung versagte das Finanzamt die dafür beanspruchte Steuerbefreiung und forderte Lohnsteuer nach. Zur Begründung verwies es darauf, dass das Programm nicht allen Arbeitnehmern offen gestanden habe.

Das FG Düsseldorf bestätigte diese Auffassung weitgehend. Nach Ansicht des Gerichts ist der Ausschluss von Arbeitnehmern mit ruhendem Arbeitsverhältnis zwar unschädlich, weil diese mangels Gehaltsbezugs in keinem "gegenwärtigen Dienstverhältnis" stehen. Anders liege der Fall jedoch bei Minijobbern und Auszubildenden. Ihnen müsse die Teilnahme an einem steuerbegünstigten Mitarbeiterbeteiligungsprogramm ebenfalls ermöglicht werden.

Das FG stützte sich dabei sowohl auf den Wortlaut als auch auf die Entstehungsgeschichte des § 3 Nr. 39 EStG. Der Gesetzgeber habe bewusst eine Beteiligung aller Arbeitnehmer fördern wollen, um Benachteiligungen einzelner Beschäftigtengruppen zu vermeiden. Vorschläge, bestimmte Gruppen aus Praktikabilitätsgründen auszunehmen, seien im Gesetzgebungsverfahren diskutiert, letztlich aber nicht übernommen worden.

Mit dem Einwand hoher Verwaltungskosten konnte das Unternehmen nicht durchdringen. Solche praktischen Schwierigkeiten rechtfertigten

nach Auffassung des Gerichts keine Einschränkung der gesetzlichen Voraussetzungen. Auch eine Bagatellgrenze lehnte das FG ab. Bei einer steuerlichen Begünstigung sei kein Raum für die Annahme, der Ausschluss einzelner Arbeitnehmergruppen könne wegen seines geringen Umfangs unbeachtlich bleiben.

Lediglich in einem Nebenpunkt hatte die Klage Erfolg: Soweit das Finanzamt Lohnsteuer auf Outplacement-Leistungen einzelner Arbeitnehmer nachforderte, hätte es nach Auffassung des Gerichts einen Haftungs- und keinen Nachforderungsbescheid erlassen müssen.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage hat das FG die Revision zugelassen.

FG Düsseldorf, Urteil vom 23.07.2026, 8 K 12/22 H(L), nicht rechtskräftig

Kein Anspruch auf Lehrerausbildung bei begründeten Zweifeln an der Verfassungstreue

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht wies die Beschwerde einer Bewerberin gegen die Ablehnung ihrer Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien zurück. Nachdem ihre regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen des als rechtsextrem und verfassungsfeindlich eingestuften Instituts für Staatspolitik (IfS) bekannt geworden war, nahm das Landesamt für Schule und Bildung ihre zunächst erteilte Zulassung zurück und ordnete die sofortige Vollziehung an.

Das OVG bestätigte diese Entscheidung: Auch im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis sei ein Mindestmaß an Verfassungstreue erforderlich. Wegen des direkten Einflusses auf schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelte dies für Studienreferendare in besonderem Maße. Die mehrfachen IfS-Teilnahmen begründeten trotz der familiären Erklärung der Bewerberin berechnete Zweifel an ihrer Verfassungstreue.

OVG Sachsen, Beschluss 2 B 264/26 vom 21.09.2026

Bauen & Wohnen

Karlsruhe: Bauherr muss Ausgleichsmaßnahme wegen Fällung einer Heldbock-Eiche durchführen

Der Bauträger errichtet ein mehrstöckiges Bürogebäude. Auf dem Baugrundstück befand sich ursprünglich eine Eiche, die der Heldbock zur Fortpflanzung nutzte. Aufgrund eines Pilzbefalls der Eiche prognostizierten Gutachter ihre restliche Lebenszeit auf wenige Jahre. Das Regierungspräsidium Karlsruhe erteilte deshalb dem Kläger eine naturschutzrechtliche Befreiung zur Fällung und Versetzung der Eiche. Es verband diese mit einer Nebenbestimmung. Danach muss der Kläger eine Ausgleichsmaßnahme zur Habitatoptimierung des Heldbocks mit einem Kostenvolumen von 75.000,- bis 95.000,- Euro auf eigene Kosten durchführen.

Die isoliert gegen diese Nebenbestimmung erhobene Klage hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Karlsruhe abgewiesen.

Nach Ansicht der Kammer sei das Regierungspräsidium Karlsruhe nicht zuständig. Die untere Baurechtsbehörde hätte nämlich im Rahmen der vorrangigen Baugenehmigung das Naturschutzrecht prüfen müssen. Damit sei die Nebenbestimmung formell rechtswidrig. Inhaltlich sei die Ausgleichsmaßnahme, auch bezüglich des Kostenvolumens nicht zu beanstanden.

Trotz der Rechtswidrigkeit der Nebenbestimmung könne der Kläger jedoch nicht mit Erfolg verlangen, dass sie isoliert aufgehoben werde. Denn zwischen der begünstigenden Befreiung und der rechtswidrigen Nebenbestimmung bestehe ein untrennbarer Zusammenhang, der die isolierte Aufhebung ausschließe. Nur durch die Ausgleichsmaßnahme könne die Zerstörung der Eiche als Fortpflanzungsstätte des Heldbocks kompensiert werden.

Das Urteil vom 05.08.2026 (Az.: 3 K 1845/24) ist noch nicht rechtskräftig. Der Kläger kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils die Zulassung der Berufung durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg beantragen.

VG Karlsruhe, Pressemitteilung vom 6.8.2026

Keine Untersagung des Betriebs von Holzöfen in der Nachbarschaft

Der Antragsteller hatte bereits seit mehreren Jahren Beschwerden über gesundheitsschädliche Rauchgas-Immissionen bei der Stadt Stutensee eingereicht. Er legte hierfür unter anderem eigene Messdaten, wissenschaftliche Studien und Presseberichte vor, um die Gefähr-

dung durch die Holzfeuerungsanlagen zu untermauern. Mit dem Ziel, den Betrieb der Anlagen in seiner Nachbarschaft zu untersagen oder wenigstens einzuschränken, stellte er beim Verwaltungsgericht Karlsruhe einen Eilantrag. Seinen Antrag auf behördliches Einschreiten hat die Stadt Stutensee während des laufenden gerichtlichen Verfahrens abgelehnt. Hiergegen hat der Antragsteller Widerspruch erhoben.

Die 4. Kammer des VG Karlsruhe hat die von dem Antragsteller begehrte einstweilige Anordnung auf Untersagung des Betriebs der Holzfeuerungsanlagen abgelehnt.

Nach Auffassung der Kammer habe der Antragsteller weder einen Anordnungsanspruch noch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Die für die Holzfeuerungsanlagen geltenden Immissionsgrenzwerte würden aller Voraussicht nach eingehalten. Es sei auch kein Brennstoffmissbrauch festgestellt worden. Die Anlagen, deren Betriebsuntersagung der Antragsteller begehre, würden nicht direkt auf den an das Grundstück des Antragstellers angrenzenden Grundstücken betrieben und die Immissionsspitzen seien in ihrem zeitlichen Umfang deutlich beschränkt. Die Schwelle der Unzumutbarkeit sei nicht überschritten und die Behörde daher nicht zum Einschreiten verpflichtet.

Darüber hinaus fehle es am Anordnungsgrund. Der Antragsteller gehe bereits seit mehreren Jahren gegen den Betrieb der Holzfeuerungsanlagen vor. Dieser Zeitraum wäre ausreichend gewesen, um sein Anliegen im Hauptsacheverfahren zu verfolgen. Zudem nutze der Antragsteller sein Anwesen in Stutensee nur noch selten, nachdem er zwischenzeitlich seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde genommen habe. Angesichts dieser Umstände sei dem Antragsteller ein Zuwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache zumutbar.

Der Beschluss (4 K 2411/26) ist noch nicht rechtskräftig. Der Antragsteller kann innerhalb von zwei Wochen Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einlegen.

VG Karlsruhe, Pressemitteilung vom 5.8.2026

Asbestverdacht beim Hauskauf: Kein Geld zurück ohne nachweisbare Arglist

Wer ein älteres Haus kauft und später einen Mangel entdeckt, kann nicht ohne Weiteres Schadensersatz verlangen. Das gilt insbesondere dann, wenn im notariellen Kaufvertrag die Gewährleistung ausgeschlossen wurde. Etwas anderes kommt nur in Betracht, wenn der Verkäufer den Mangel kannte und ihn arglistig verschwiegen hat.



Ein Ehepaar hatte in Bellheim ein sanierungsbedürftiges Haus aus dem Jahr 1937 mit einem Anbau aus dem Jahr 1961 gekauft. Der Kaufpreis betrug 200.000 Euro. Im notariellen Vertrag war ausdrücklich festgehalten, dass das Haus sanierungsbedürftig ist und keine Heizung vorhanden ist. Außerdem wurden Ansprüche wegen Sachmängeln ausgeschlossen. Die Käufer bestätigten, das Objekt eingehend besichtigt zu haben und es in dem Zustand zu kaufen, in dem es sich bei der Besichtigung befand.

Nach dem Kauf beriefen sich die Käufer darauf, das Dach des Anbaus sei asbesthaltig. Dadurch verteuere sich die geplante Sanierung erheblich; insbesondere könne nicht ohne Weiteres eine Photovoltaikanlage aufgebracht werden. Sie verlangten von der Verkäuferin und der Maklerin unter anderem einen Vorschuss von 25.000 Euro zur Beseitigung der Asbestplatten. Hilfsweise verlangten sie von der Maklerin die Rückzahlung der Maklerprovision.

Damit hatten sie vor Gericht keinen Erfolg.

Nach Auffassung der 3. Zivilkammer des Landgerichts Landau kam es nicht entscheidend darauf an, ob das Dach tatsächlich asbesthaltig war. Denn der im notariellen Kaufvertrag vereinbarte Gewährleistungsausschluss griff zugunsten der Verkäuferin ein. Nach § 444 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann sich ein Verkäufer auf einen solchen Haftungsausschluss nur dann nicht berufen, wenn er einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache übernommen hat.

Die Käufer hätten daher nachweisen müssen, dass die Verkäuferin von einer etwaigen Asbestbelastung wusste und diese bewusst verschwiegen hat. Das gelang ihnen nicht.

Allein der Umstand, dass der Anbau aus dem Jahr 1961 stammte, reichte dem Gericht nicht aus. Auch eine möglicherweise unterschiedliche Färbung der Dacheindeckung, frühere Reparaturarbeiten oder vorhandene Bauunterlagen belegten keine positive Kenntnis der Verkäuferin von einer Asbestbelastung. Die Verkäuferin hatte das Anwesen erst im Jahr 2014 geerbt. Dass sie keine näheren Kenntnisse über die Bauschichte hatte, erschien dem Gericht plausibel.

Auch gegenüber der Maklerin bestand kein Anspruch. Zwar kann ein Makler verpflichtet sein, ihm bekannte oder offensichtlich bedenkliche Informationen weiterzugeben. Er muss aber grundsätzlich keine eigenen Ermittlungen zu möglichen Baumängeln anstellen. Allein das Baujahr des Anbaus oder eine äußerlich erkennbare andere Dacheindeckung verpflichteten die Maklerin nach Auffassung des Gerichts nicht dazu,

von sich aus eine mögliche Asbestbelastung zu überprüfen.

Dass die Käufer das Haus vor dem Vertragsschluss nicht durch einen Sachverständigen untersuchen ließen, fiel in ihren eigenen Verantwortungsbereich. Dies galt auch dann, wenn die Verkäuferseite auf einen schnellen Abschluss des Kaufvertrags hingewirkt haben sollte.

Weil die Käufer den fälligen Kaufpreis zunächst nicht vollständig gezahlt hatten, mussten sie der Verkäuferin außerdem die zur Beibehaltung des Kaufpreises entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 3.456,59 Euro erstatten.

Die Entscheidung verdeutlicht: Wer ein älteres sanierungsbedürftiges Haus kauft, sollte mögliche Risiken vor Vertragsschluss sorgfältig prüfen lassen. Wird im notariellen Vertrag die Gewährleistung ausgeschlossen, reicht ein späterer Mangelverdacht nicht aus. Entscheidend ist dann regelmäßig, ob der Käufer nachweisen kann, dass der Verkäufer den Mangel kannte und ihn arglistig verschwiegen.

Das Urteil ist rechtskräftig.

LG Landau in der Pfalz, Meldung vom 10.8.2026 zu Urteil vom 02.04.2025, Az. 3 O 98/23

Blumenkübel dürfen nur mit Sondererlaubnis auf dem Gehweg stehen

Stellt eine Frau mehrere Blumenkübel auf den Gehweg vor ihrem Anwesen, und sieht die Stadt darin eine unzulässige Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums, so kann die Grundstückseigentümerin verpflichtet werden, die Kübel wieder zu beseitigen. Es handelt sich dabei nicht mehr um einen vom Gemeingebrauch gedeckten Gebrauch der Straße. Kann die Frau eine Sondernutzungserlaubnis nicht vorlegen, so muss sie die Kübel wieder abräumen.

VG Düsseldorf, 6 L 716/26 vom 05.06.2026

Ehe, Familie und Erben

Bestattungskosten auf Sozialhilfe an hohe Anforderungen gebunden

Für die Übernahme von Bestattungskosten durch den Sozialhilfeträger bestehen hohe Hürden. Dies hat das Sozialgericht (SG) Frankfurt am Main in zwei Fällen entschieden. Der Sozialhilfeträger müsse die Kosten nur übernehmen, wenn die Kostentragung für den bestattungspflichtigen Angehörigen im Einzelfall unzumutbar sei. Übernehme jemand die Bestattung eines Bekannten, ohne hierzu verpflichtet zu sein, bestehe hingegen kein Kostenerstattungsanspruch.

Im ersten Fall begehrte die Mutter des Verstorbenen vom Sozialhilfeträger die Übernahme von Bestattungskosten in Höhe von circa 6.000 Euro. Der verstorbene Sohn hatte in einer der Mutter gehörenden Eigentumswohnung gelebt. Er hinterließ nur ein Erbe in Höhe von 500 Euro, das die Mutter als "Kaution" für die erforderliche Renovierung der Wohnung nach dessen Tod einbehält. Die Mutter lebte von einer Rente in Höhe von circa 1.400 Euro und Honorarzahungen in wechselnder Höhe. Sie bewohnte eine nicht vollständig abbezahlte Eigentumswohnung. Der Sozialhilfeträger lehnte die Übernahme der Bestattungskosten ab, da die angefallenen Kosten nur teilweise erforderlich und der Klägerin nach Abzug des Erbes und unter Berücksichtigung ihres Einkommens zumutbar gewesen seien.

Das SG hat die Klage abgewiesen und bestätigt, dass die Bestattungskosten nicht in voller Höhe erforderlich gewesen seien. Erforderlich sei nur eine "einfache, aber würdige Bestattung, die den örtlichen Verhältnissen" entspreche. Ferner seien die 500 Euro aus dem Erbe des Verstorbenen in Abzug zu bringen. Vermögen in dieser geringen Höhe sei zwar grundsätzlich privilegiert. Nach dem Tod müsse es aber dennoch zur Zahlung der Beerdigung eingesetzt werden. Zwar ergebe sich dann immer noch ein Kostenanteil für die Beerdigung, der zur Bedürftigkeit der Mutter im sozialhilferechtlichen Sinne geführt hätte. Dies sei aber nur deshalb der Fall gewesen, weil die gesamten Beerdigungskosten auf einmal bezahlt worden seien.

Die Mutter habe es versäumt, sich bei der städtischen Pietät, die die Bestattung vorgenommen hat, um eine Ratenzahlungsvereinbarung, ein längeres Zahlungsziel oder die Stundung beziehungsweise den Erlass der Forderung zu bemühen. Ferner sei auffällig gewesen, dass sie wenige Monate nach der Bestattung in der Lage gewesen sei, eine Sondertilgung auf die von ihr bewohnte Eigentumswohnung zu tätigen. Es sei deshalb nicht nachgewiesen, dass ihr die Tragung der Bestattungskosten unzumutbar gewesen sei.

Im zweiten Fall begehrte die Klägerin vom Sozialhilfeträger die Erstat-

tung von Kosten in Höhe von circa 4.000 Euro für die Bestattung einer Freundin. Zu Lebzeiten besaß die Klägerin eine Vorsorgevollmacht für ihre Freundin. Wegen Überschuldung hatte sie das Erbe aber ausgeschlagen. Der Sozialhilfeträger lehnte die Kostenerstattung ab, da die Klägerin zur Bestattung nicht verpflichtet gewesen sei. Verpflichtete seien in erster Linie die Angehörigen und die Erben.

Das SG hat auch in diesem Fall die Klage abgewiesen und bestätigt, dass die Klägerin keine Verpflichtete gewesen sei. Dafür reiche eine privatrechtliche Vereinbarung mit einem Bestattungsunternehmen nicht aus. Denn den Vertrag mit dem Bestattungsunternehmen sei die Klägerin freiwillig eingegangen. Eine Verpflichtung zur Tragung von Bestattungskosten könne sich nur aus einem Vertrag mit dem Verstorbenen, der Stellung als Erbe, einer Unterhaltspflicht oder einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung aus den Bestattungsgesetzen der Länder ergeben, da diese Personen der Kostenlast von vornherein nicht ausweichen könnten.

SG Frankfurt am Main, Urteil vom 02.02.2026, S 30 SO 233/20, und Gerichtsbescheid vom 25.03.2026, S 30 SO 96/25, jeweils rechtskräftig

Ja, ich will - auch durchs Fenster: Wirksamkeit einer Eheschließung per Fenster und Videochat

Das Oberlandesgericht (OLG) Bamberg hat entschieden, dass eine in der somalischen Botschaft in Deutschland geschlossene Ehe auch dann formwirksam ist, wenn eine der beteiligten Personen während der Zereimonie außerhalb des Botschaftsgebäudes bleibt und über ein geöffnetes Fenster sowie per Videochat teilnimmt.

Im zugrunde liegenden Fall hatten zwei somalische Staatsangehörige vor dem Konsularvertreter der Bundesrepublik Somalia in B. die Ehe geschlossen. Die Braut wollte die Botschaft nicht betreten, da sie Angst um ihr laufendes Asylverfahren hatte. Sie blieb deshalb vor dem Gebäude, während ihr Verlobter und der Konsularbeamte sich im Botschaftsinnen aufhielten. Die Kommunikation erfolgte sowohl persönlich durch das Fenster als auch zusätzlich durch ein Video-Telefonat.

Das Standesamt verweigerte zunächst die Nachbeurkundung der Ehe. Es argumentierte, dass nach deutschem Recht die gleichzeitige persönliche Anwesenheit beider Ehepartner bei der Eheschließung zwingend vorgeschrieben sei. Da die Braut nicht physisch in den Räumen der Botschaft anwesend war, wurde der Eheschließung die Formwirksamkeit nach deutschem Recht abgesprochen. Das Amtsgericht Coburg bestätigte diese Auffassung in erster Instanz.



Das OLG Bamberg sah dies jedoch anders. Es stellte klar, dass auf die Form der Eheschließung das somalische Recht anzuwenden sei, sofern beide Ehepartner keine deutschen Staatsbürger sind und die Eheschließung vor einer ordnungsgemäß ermächtigten Person ihres Heimatstaates stattfindet. Nach somalischem Recht sind sogar Online-Trauungen oder Eheschließungen in Abwesenheit möglich, sofern Angebot und Annahme nachweisbar sind und Zeugen anwesend sind. Im vorliegenden Fall sei die Form eingehalten worden, da die Braut unmittelbar vor Ort war und persönlichen Kontakt zum Konsularbeamten hatte, auch wenn dieser teilweise digital erfolgte.

Das Gericht betonte zudem, dass selbst nach der strengerer Ansicht, die eine gleichzeitige, persönliche Anwesenheit verlangt, die Voraussetzungen im konkreten Fall erfüllt seien: Die Braut befand sich nicht an einem ganz anderen Ort, sondern direkt vor der Botschaft und hatte unmittelbaren Kontakt zu allen Beteiligten. Die Registrierung der Ehe und Ausstellung der Heiratsurkunde nach somalischem Recht wurde ebenfalls bestätigt.

Mit dieser Entscheidung weist das OLG das Standesamt an, die Eheschließung nachträglich zu beurkunden. Die Beschwerde des Standesamts hatte damit Erfolg, die vorinstanzliche Entscheidung wurde aufgehoben.

Der Fall zeigt, wie flexibel internationale Eheschließungen in Deutschland gehandhabt werden können - insbesondere wenn das Heimatrecht der Eheleute, wie hier das somalische Recht, moderne Formen wie Online-Trauungen anerkennt.

OLG Bamberg, Beschluss vom 15.07.2026 - 12 Wx 2/25 e

Das Familienheim in der Erbschaftsteuer: Begriff des begünstigten Grundstücks

Das Familienheim kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c Satz 1 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) im Erbfall steuerfrei von einem Elternteil auf ein Kind übergehen, wenn der Elternteil vor dem Tod dort selbst gewohnt hat, das Kind nach dem Tod unverzüglich einzieht und die Wohnfläche 200 qm nicht übersteigt. Dass auch ein mitgenutztes Garten- und Wegegrundstück der Steuerbefreiung unterliegen kann, hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Als steuerbegünstigtes Grundstück ist die wirtschaftliche Einheit von Grundstücksflächen anzusehen, die für das Erbschaftsteuerverfahren bindend festgestellt wird.

Der Kläger beerbte seinen verstorbenen Vater. Zum Nachlass gehörte ein durch den Vater vor seinem Tod selbstgenutztes Wohnhaus, das der

Sohn nach dem Tod des Vaters bezog. Das Finanzamt (FA) hatte die Erbschaftsteuerbefreiung auf das Flurstück begrenzt, das mit dem Wohnhaus bebaut war. Zusammen mit dem Familienheim genutzte Garten- und Wegeflächen berücksichtigte das FA nicht. Dagegen wandte sich der Kläger.

Der BFH gab im Revisionsverfahren dem Kläger Recht. Der Begriff des »bebauten Grundstücks« i.S. des § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG ist bewertungsrechtlich auszulegen. Er umfasst alle Flächen, die das sog. Belegenheitsfinanzamt - das Finanzamt am Ort des Grundbesitzes - als wirtschaftliche Einheit bindend für das Erbschaftsteuerfinanzamt feststellt. Dies bedeutet, dass mehrere Flurstücke, die gemeinsam genutzt werden - etwa ein Wohnhaus mit angrenzendem Garten oder einem Zugangsweg - der Steuerbefreiung zu Grunde liegen können, wenn sie als eine wirtschaftliche Einheit festgestellt werden. Diese Auslegung spiegelt die tatsächliche häusliche Nutzung wider, die das Finanzamt vor Ort gut beurteilen kann. Erben müssen aber bereits gegen die Feststellung der wirtschaftlichen Einheit durch das Belegenheitsfinanzamt vorgehen, sollten sie mit der Bestimmung des steuerbefreiten Grundstücks nicht einverstanden sein. Denn im Erbschaftsteuerverfahren haben Einwendungen gegen den Umfang des Grundstücks keinen Erfolg mehr.

BFH, Pressemitteilung vom 13.8.2026 zu Urteil vom 17.06.2026, II R 27/23

Medien & Telekommunikation

DAZN-Preisklausel: Intransparent?

Die Preisanpassungsklausel, mit der der Streaminganbieter DAZN die Abo-Preise für Bestandskunden zweimal teilweise deutlich erhöht hat, ist nach Ansicht des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm intransparent und unangemessen. Das machte der 12. Zivilsenat am 04.09.2026 in der mündlichen Verhandlung über die Verbandsklage des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen (vzbv) gegen die DAZN Limited deutlich (I-12 VKI 1/24). Eine abschließende Entscheidung ist damit noch nicht gefallen: Das Gericht hat die mündliche Verhandlung geschlossen und will sein Urteil am 18.11.2026 verkünden.

Der vzbv wirft DAZN vor, die Preise für sein Streaming-Angebot 2021 und 2022 bei laufenden Verträgen einseitig erhöht zu haben, ohne dass die Kunden dem zugestimmt hätten. Grundlage der Erhöhungen war eine Klausel in den DAZN-Nutzungsbedingungen, die dem Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen eine Preisanpassung erlaubte. Mit der Klage will der vzbv zugleich klären lassen, ob DAZN dazu berechtigt war, und erreichen, dass im Klageregister angemeldete Verbraucher die zu viel gezahlten Beträge zurückerhalten.

Zu Beginn der Verhandlung ging es außerdem um die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Verbandsklage gegen das in London ansässige Unternehmen sowie um die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Abhilfeklage. Hierzu äußerte das Gericht die Ansicht, zuständig zu sein und die Klage insgesamt für zulässig zu halten.

OLG Hamm, PM vom 04.09.2026 zu I-12 VKI 1/24

Fake-Profil auf Social Media: Kein Anspruch auf Nennung des Urhebers

Kann eine Privatperson vom Betreiber einer Social-Media-Plattform Auskunft zu den zu einem Profil hinterlegten Daten verlangen, wenn das Profil als Profilbild die Privatperson zeigt und deren eigenes Profil auch offensichtlich imitiert? Diese Frage hatte das Landgericht (LG) Koblenz zu entscheiden - und verneint.

Die Antragstellerin begehrt eine gerichtliche Anordnung über die Zulässigkeit der Auskunftserteilung durch Instagram gemäß § 21 Absatz 3 Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG) betreffend ein näher benanntes Instagram-Konto. Sie gibt an, jemand betreibe ein Konto auf der Social-Media-Plattform, das an ihr eigenes angepasst worden und mit einem Profilbild von ihr, der Antragstellerin, versehen worden sei. Es seien auch schon Personen von dem fremden Konto in vermeintlich Namen der Antragstellerin angeschrieben worden. Der

Kontoinhaber antworte zudem auch auf Anfragen an das Konto und gebe sich dabei explizit unter Angabe der vollständigen Adresse als die Antragstellerin aus.

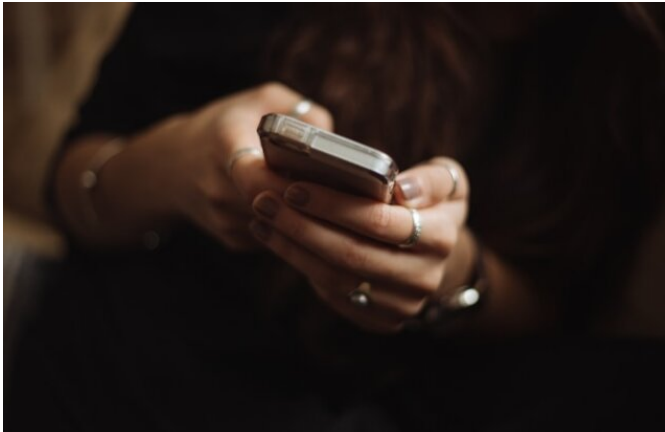
Das LG hat den Antrag abgelehnt. Die Voraussetzungen einer gerichtlichen Anordnung nach § 21 Absatz 2, 3 TDDDG sieht es nicht erfüllt. Nach § 21 Absatz 3 TDDDG entscheide auf Antrag das Gericht über die Zulässigkeit einer Auskunftserteilung durch den Anbieter digitaler Dienste und zugleich über die Verpflichtung zur Auskunftserteilung. Inhaltlich richte sich die Zulässigkeit wie auch die Verpflichtung nach Absatz 2 dieser Vorschrift. Danach dürfe der Anbieter digitaler Dienste im Einzelfall Auskunft über bei ihm vorhandene Bestandsdaten erteilen, soweit dies zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche wegen der Verletzung absolut geschützter Rechte - unter anderem aufgrund rechtswidriger audiovisueller Inhalte - erforderlich ist. In diesem Umfang sei er gegenüber dem Verletzten zur Auskunft verpflichtet.

Hier lägen aber gar keine audiovisuellen Inhalte vor, so das LG. Der Begriff sei im TDDDG nicht definiert. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch meine audiovisuell "zugleich hörbar und sichtbar, Augen und Ohr ansprechend" (Duden). Auch die Entstehungsgeschichte des § 21 TDDDG in seiner heutigen Form spreche für die Annahme, dass reine Bilder und Textnachrichten nicht als audiovisuelle Inhalte gewertet werden sollten. Nichts neues gelte für die Neufassung des § 21 Absatz 2 TDDDG.

Entgegen der Ansicht der Antragstellerin sei nicht durch die Verwendung eines Fotos zusätzlich zu Textnachrichten ein audiovisueller Inhalt im Sinne des Gesetzes geschaffen worden. Eine Begründung, wieso nur optisch wahrnehmbare Textnachrichten kein audiovisueller Inhalt sein sollen, nur optisch wahrnehmbare Fotos aber doch, sei nicht ersichtlich. Auch der Verweis der Antragstellerin auf § 1 Absatz 4 Nr. 7 Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) überzeugt das LG nicht.

Zwar werde in dieser Vorschrift audiovisuelle Kommunikation definiert als "jede Form der Kommunikation mit Bildern mit oder ohne Ton, die einer Sendung oder einem nutzergenerierten Video gegen Entgelt oder gegen eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung beigelegt oder darin enthalten ist, wenn die Kommunikation der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder der Förderung des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, dient, einschließlich Sponsoring und Produktplatzierung."

Zum einen gehe es dabei aber explizit um eine "audiovisuelle Kommunikation", nicht wie in § 21 Absatz 2 TDDDG nur um "audiovisuelle Inhalte".



te". Zum anderen stelle § 1 Absatz 4 Nr. 7 DDG seinerseits gerade auf "Sendungen oder nutzergenerierte Videos" ab, enthalte also gegenüber § 21 Absatz 2 TDDDG andere Einschränkungen, die ihrerseits wieder reine Fotos oder Textnachrichten ausschließen dürften. Vor allem aber sei nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber bei der Änderung von § 21 Absatz 2 TDDDG eine Auslegung der audiovisuellen Inhalte entsprechend der Definition in § 1 Absatz 4 Nr. 7 DDG und damit eine erhebliche Erweiterung der zuvor bestehenden Auskunftsrechte und -pflichten beabsichtigt hätte. Gerade wegen des damit verbundenen Eingriffs in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Grundgesetz sei aber zu erwarten, dass der Gesetzgeber eine solche Erweiterung nicht ohne nähere Erläuterung quasi nebenher beschließen wollte.

Das LG stimme zwar dem Vorbringen der Antragstellerin zu, wonach eine § 21 Absatz 2 TDDDG entsprechende Regelung (ohne Begrenzung auf konkret strafbare Inhalte) auch für reine Bilder oder Texte oder reine Audionachrichten sinnvoll wäre - vor allem, weil das Auskunftsbedürfnis, wie gerade der vorliegende Fall zeige, auch bei solchen Inhalten bestehen könne. Diese zu schaffen wäre aber Aufgabe des Gesetzgebers, nicht Aufgabe der Kammer, betont das LG.

LG Koblenz, Beschluss vom 25.08.2025, 2 O 1/25 (vereinfacht) 127 E 1/25

Russia Today: Untersagung im Februar 2022 war rechtmäßig

Die Medienanstalt Berlin-Brandenburg hat einer GmbH mit Sitz in Berlin im Februar 2022 zu Recht untersagt, das Fernsehprogramm RT DE (Russia Today auf Deutsch) in Deutschland zu veranstalten. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Berlin entschieden.

Die 2014 nach deutschem Recht gegründete GmbH befindet sich inzwischen in Liquidation und entfaltet keine Geschäftstätigkeit mehr. Ihre Großmuttergesellschaft ist TV Novosti, ein staatliches Medienunternehmen der Russischen Föderation. Im Dezember 2021 startete RT DE als Fernsehprogramm über Satellit sowie im Internet. Die Medienanstalt untersagte der GmbH die Veranstaltung und Verbreitung des Programms, weil ihr die hierfür notwendige Zulassung fehle. Die GmbH wandte ein, nicht sie, sondern ihre Großmuttergesellschaft sei Veranstalterin von RT DE und gestalte das Programm. Sie selbst sei lediglich Produzentin und Zulieferin einzelner Sendungen.

Dieser Einwand zog beim VG Berlin nicht. Die Medienanstalt habe die GmbH zu Recht als Veranstalterin des zulassungspflichtigen Rundfunkprogramms RT DE angesehen. Sie sei vor dem Sendestart in öffentlichen Äußerungen mehrfach wie eine Programmveranstalterin aufgetreten

und habe verlautbaren lassen, dass bei ihr in Deutschland - und nicht in Russland - die redaktionelle Letztverantwortung für die gesendeten Inhalte liege. Auch in Stellenausschreibungen habe sie sich als TV-Sender bezeichnet und für einen solchen Sender erforderliches Personal gesucht. Es überzeugte das Gericht nicht, dass diese Äußerungen von ungeschultem Personal getätigt worden und daher nicht maßgeblich seien.

Gegen das Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gestellt werden.

VG Berlin, Urteil vom 30.06.2026, VG 32 K 13/23

Staat & Verwaltung

Finanzamts-Post wird verständlicher: Hunderte Standardschreiben bearbeitet

Nordrhein-Westfalen hat gemeinsam mit Bund und Ländern mehr als 730 Standardtexte der Finanzverwaltung in verständlichere Sprache übertragen. Ziel ist es, dass Bürger Schreiben der Finanzämter leichter verstehen und schneller erkennen, was von ihnen erwartet wird.

Eine wissenschaftliche Begleitstudie des Leibniz-Instituts für Deutsche Sprache bestätigt den Erfolg der Initiative: Rund 90 Prozent der mehr als 200 Testpersonen bewerteten die neuen Formulierungen als verständlicher und freundlicher als die bisherigen Texte.

Nach Angaben des Finanzministeriums sollen klare und kürzere Formulierungen nicht nur den Bürgern zugutekommen, sondern auch die Arbeit der Finanzämter erleichtern und Verfahren beschleunigen. Bund und Länder haben vereinbart, künftig auch neue Schreiben von Beginn an in verständlicher Sprache zu verfassen. Nordrhein-Westfalen hatte das entsprechende Bund-Länder-Projekt angestoßen und mitgeleitet.

Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, PM vom 01.09.2026

Personen mit kommunalen Mandaten: Pauschale Steuerfreibeträge werden angehoben

Nach der Erhöhung der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale durch das Jahressteuergesetz 2025 werden auch die Steuerfreibeträge für Personen mit kommunalen Mandaten angehoben. Das teilt das Finanzministerium Niedersachsen mit.

Für ihre Arbeit beispielsweise im Gemeinde- oder Stadtrat erhielten die ehrenamtlich Tätigen eine Aufwandsentschädigung. Der steuerlich abzugsfähige Aufwand werde dabei durch pauschale Beträge steuerfrei gestellt. Hierbei gelte der so genannte Ratsmitgliedererlass, der die Freibeträge anhand der Einwohnerzahl der Gemeinde oder Stadt und des Landkreises staffelt. Die Freibeträge dieses Erlasses seien mit Wirkung vom 01.01.2026 wie folgt angehoben worden: In Gemeinden und Städten mit bis zu 20.000 Einwohnern beliefen sie sich monatlich auf 138 Euro, in Kommunen mit 20.001 bis 50.000 Einwohnern auf 219 Euro und bei 50.001 bis 150.000 Einwohnern auf 270 Euro. In Städten mit 150.001 bis 450.000 Einwohnern betrügen sie 338 Euro und in Städten mit mehr als 450.000 Einwohnern 404 Euro pro Monat.

In Landkreisen liege der Freibetrag bei monatlich 270 Euro bei bis zu 250.000 Einwohnern und bei 338 Euro bei mehr als 250.000 Einwohnern.

Die Aufwandsentschädigungen blieben dabei mindestens in Höhe des in der Lohnsteuer-Richtlinie genannten Betrags von 275 Euro monatlich steuerfrei. Neben den steuerfreien Beträgen werde die Erstattung der tatsächlichen Fahrtkosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungs-ort und zurück, um beispielsweise an Rats-, Fraktions-, Gruppen- oder Ortsvereins-sitzungen teilzunehmen, als steuerfreie Aufwandsentschädigung anerkannt.

Auch der steuerfreie Mindestbetrag für gelegentliche ehrenamtliche Tätigkeiten -beispielsweise als Wahlhelfer - werde von täglich acht Euro auf neun Euro angehoben.

Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, PM vom 31.07.2026

Kassen-Nachschauen: Mecklenburg-Vorpommern bundesweit Spitze

Im Jahr 2025 haben die Finanzämter in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 796 Kassen-Nachschauen durchgeführt. Bezogen auf den Gesamtbetriebsbestand entspricht dies einer Nachschauquote von 0,65 Prozent. Damit lag Mecklenburg-Vorpommern nach Angaben des dortigen Finanzministeriums im bundesweiten Vergleich an der Spitze.

Für 2026 habe das Bundesland einen Orientierungswert von 831 Kassen-Nachschauen festgelegt. Dies entspreche einer Nachschauquote von 0,68 Prozent bezogen auf den Gesamtbetriebsbestand des Landes.

Kassen-Nachschauen seien ein wirksames Instrument zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung, insbesondere in bargeldintensiven Branchen, erläutert das Ministerium. Sie ermöglichten es der Finanzverwaltung, die Ordnungsmäßigkeit von Kassenaufzeichnungen unangekündigt zu überprüfen und Manipulationen frühzeitig aufzudecken.

"Unsere Steuerverwaltung arbeitet engagiert und erfolgreich für mehr Steuergerechtigkeit", sagte Finanzminister Heiko Geue (SPD). In Mecklenburg-Vorpommern nutze man das Instrument der Kassen-Nachschauen konsequent.

Der Minister begrüßt zugleich den von der Bundesregierung vorgelegten Aktionsplan zur Bekämpfung von Steuer- und Finanzkriminalität. Dieser sehe unter anderem eine bundesweite Registrierkassenpflicht sowie weitere Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerbetrug und zur Stärkung der Steuerfahndung vor. Zugleich setze der Aktionsplan auf eine Vereinfachung des Steuerrechts durch mehr Typisierung und Pauschalisierung.



"Der Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Steuer- und Finanzkriminalität setzt ein wichtiges Signal: Härte gegenüber Steuerkriminalität und Entlastung für die Ehrlichen gehören zusammen. Besonders wichtig finde ich den geplanten Schritt zu mehr Typisierung und Pauschalierung. Ein einfacheres Steuerrecht schafft Akzeptanz, spart Zeit und stärkt das Vertrauen in unseren Staat", so Geue.

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, PM vom 22.07.2026

Wegeunfall: Wenn die Biene piekst, zahlt der Dienstherr

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat entschieden, dass ein von einem Beamten auf dem Weg zur Dienststelle erlittener Bienenstich als Dienstunfall zählt. Der Fall betrifft einen Beamten, der auf dem Fahrrad eine rund 20 Kilometer lange Strecke zur Arbeit zurücklegte und dabei von einer Biene gestochen wurde.

Das Gericht stellte klar, dass die Wahl des Verkehrsmittels dem Beamten frei steht und die damit verbundenen Risiken, wie etwa ein Insektenstich, nicht dem privaten Lebensbereich zuzurechnen sind. Die Entscheidung ist endgültig und das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln somit rechtskräftig.

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12.05.2026, 1 A 868/22

Kein Anspruch Dritter auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen Beamte

In einem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Baden-Württemberg wurde grundlegend klargestellt, dass Dritte keinen Anspruch darauf haben, die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Beamten zu erzwingen.

Die Entscheidung über ein Disziplinarverfahren dient ausschließlich dem öffentlichen Interesse an der Funktionsfähigkeit der Verwaltung, nicht aber dem individuellen Schutzinteresse Außenstehender. Das Disziplinarrecht verfolgt keinen Vergeltungszweck, sondern sichert das Vertrauen in die Integrität des Berufsbeamtentums. Die Normen des Landesdisziplinalgesetzes sehen lediglich vor, dass Beamte einen sogenannten Selbstreinigungsantrag stellen können, während Dritte - selbst wenn sie sich als Geschädigte eines Dienstvergehens sehen - von vornherein keinen durchsetzbaren Anspruch auf die Einleitung eines Verfahrens haben.

Das Gericht führte aus, dass die Antragstellerin keine Antragsbefugnis

besitzt, da eine Verletzung eigener Rechte durch das Unterlassen der Verfahrenseinleitung nicht erkennbar ist. Auch eine verfassungsrechtliche Anspruchsgrundlage wurde ausdrücklich verneint. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur effektiven Strafverfolgung ist nicht auf das Disziplinarverfahren übertragbar, da dieses andere Zwecke verfolgt und keine Nebenklagemöglichkeiten bietet. Die Prüfungsmaßstäbe des Verwaltungsgerichts, wie etwa die Beiziehung weiterer Akten oder die Beiladung eines Vereins als Hauptbetroffenen, wurden ebenfalls als nicht entscheidungserheblich eingestuft. Das Disziplinarverfahren wird nach dem Legalitätsprinzip von Amts wegen eingeleitet, sofern tatsächliche Anhaltspunkte für ein Dienstvergehen vorliegen; Dritte können diesen Prozess nicht initiieren.

Hinsichtlich der Kosten entschied der Senat, dass für ein von einem Dritten angestrebtes Verfahren auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens streitwertabhängige Gebühren nach dem Gerichtskostengesetz zu erheben sind. Die speziell für Disziplinarverfahren vorgesehenen moderaten Festgebühren des Gebührenverzeichnisses gelten nur für Verfahren, die sich auf Disziplinarverfügungen oder andere Maßnahmen nach dem Landesdisziplinalgesetz beziehen. Da das Verwaltungsgericht in erster Instanz keinen Streitwert festgesetzt hatte, wurde dieser für beide Rechtszüge auf jeweils 5.000 Euro festgesetzt. Der Beschluss ist unanfechtbar.

VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.08.2026, Az.: DL 16 S 442/26

Bußgeld & Verkehr

Ölspur auf Rennstrecke: Verunfallter Porsche wird nicht voll ersetzt

Gilt die Richtgeschwindigkeit (130 km/h) auch auf einer Rennstrecke? Ja, sagt das Landgericht (LG) Köln. Zudem hält es fest, dass ein Ölverlust auf dem Nürburgring kein so gravierender und außergewöhnlicher Umstand ist, dass er die (einfache) Betriebsgefahr des durch Rutschen auf der Ölspur verunfallten Fahrzeugs zurücktreten lässt.

Ein Porsche befuhr die Nordschleife des Nürburgrings im Rahmen einer Touristenfahrt. Vor ihm fuhr ein BMW, aus dem Motoröl austrat. Der Porsche kam auf der Ölspur ins Rutschen, drehte sich und kollidierte mit der linken Schutzplanke. Die Eigentümerin des Porsches machte einen Gesamtschaden von rund 101.650 Euro geltend. Die Haftpflichtversicherung des BMW-Eigentümers zahlte hierauf nur rund 65.300 Euro. Die Porsche-Eigentümerin sieht die Versicherung zu 100 Prozent in der Haftung. Nicht aufgeklärt werden konnte, wie schnell der Porsche auf der Rennstrecke unterwegs war.

Das LG Köln hat der Porsche-Eigentümerin weitere 16.023 Euro zugesprochen. Im Übrigen müsse sie - mit einer Quote von 20 Prozent - ihren Schaden selbst tragen. Die geforderte äußerste Sorgfalt eines "Idealfahrers" habe sie nicht nachweisen können. Denn sie habe nicht bewiesen, dass der Porsche die Nordschleife nur mit Richtgeschwindigkeit (130 km/h) befahren habe. Zudem hatte das Gericht Zweifel, ob ein "Idealfahrer" die Ölspur nicht vorzeitig hätte wahrnehmen und so den Unfall hätte vermeiden können.

Bei der nach § 17 Straßenverkehrsgesetz vorzunehmenden Haftungsabwägung müsse die Porsche-Eigentümerin sich die (einfache) Betriebsgefahr ihres geführten Pkw entgegenhalten lassen. Die Betriebsgefahr bestehe dann, wenn spezifische Gefahren des Kraftfahrzeugs in den Verkehr getragen werden. Hierzu zitierte das LG Köln aus einer Entscheidung des Oberlandesgericht Koblenz (Hinweisbeschluss vom 19.01.2023, 12 U 1933/22). Danach komme es auf der Nordschleife des Nürburgrings regelmäßig zum Austritt von Öl komme und zu damit verbundenen Gefährdungen nachfolgender Fahrzeuge. Beim sportlichen Fahren drohe ein Kontrollverlust über das Fahrzeug, beim extrem langsamen Fahren die Gefahr von Auffahrunfällen mit sich von hinten "im Rennmodus" nähernden Fahrzeugen. Sowohl das "sportliche" Fahren als auch das besonders langsame, vorsichtige Fahren auf der Nordschleife beinhalte damit erhebliche Gefahrenpotentiale.

LG Koblenz, Urteil vom 11.06.2026, 5 O 212/24, nicht rechtskräftig

Trotz Legalisierung: Starker Cannabiskonsum führt zu Zweifeln an der Fahreignung

Werden bei einem Verkehrsteilnehmer hohe THC-Werte gemessen, die auf einen hochfrequenten oder chronischen Cannabiskonsum hindeuten, bestehen Zweifel an der Fahreignung. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Berlin in einem Eilverfahren entschieden.

Bei einer Verkehrskontrolle wurden im Blut eines Pkw-Fahrers hohe THC-Werte festgestellt. Zur Klärung der hierdurch entstandenen Zweifel an der Fahreignung gab die Straßenverkehrsbehörde ihm auf, ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen. Da er dieser Aufforderung nicht nachkam, entzog sie ihm die Fahrerlaubnis.

Das VG Berlin hat den Eilantrag des Fahrers zurückgewiesen. Die Gutachteraufforderung sei rechtmäßig. Die Zweifel an seiner Fahreignung seien begründet. Trotz der zwischenzeitlichen Teillegalisierung sei die Fahreignung bei jemandem zu verneinen, der Cannabis missbräuchlich konsumiere. Werde ein Fahrzeug unter Cannabiseinfluss geführt und deuteten hohe THC-Werte im Blut auf einen hochfrequenten oder chronischen Konsum hin, sei davon auszugehen, dass der Fahrer nicht in der Lage sei, zwischen der Teilnahme am Straßenverkehr und dem Cannabiskonsum sicher zu trennen. Keine Rolle spiele, ob Cannabis ärztlich verordnet sei. Denn dies sage nichts über die Fahreignung aus.

Gegen den Beschluss kann Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg erhoben werden.

VG Berlin, Beschluss vom 23.07.2026, VG 11 L 401/26

Pannenauto auf Gehweg abgestellt: Autofahrerin bleibt auf Abschleppkosten sitzen

Eine Autofahrerin aus Baden-Württemberg kann von ihrem Automobilclub keine weiteren Erstattungskosten für ein abgeschlepptes Pannenauto verlangen. Das Amtsgericht (AG) München wies ihre Klage auf Zahlung von knapp 277 Euro ab.

Die Frau hatte Anfang Dezember 2024 wegen eines platten Vorderreifens eine Panne erlitten und ihren Wagen auf einem Gehweg in Mannheim abgestellt. Nach eigenen Angaben wartete sie an zwei aufeinanderfolgenden Tagen vergeblich auf die vom Automobilclub zugesagte Pannenhilfe. Schließlich beauftragte sie am 4. Dezember selbst ein Abschleppunternehmen. Als dieses eintraf, hatte das Mannheimer Ordnungsamt das Fahrzeug jedoch bereits abschleppen lassen.



Dadurch entstanden der Autofahrerin Kosten von insgesamt rund 577 Euro: Fast 250 Euro verlangte das von ihr beauftragte Unternehmen für die vergebliche Anfahrt, weitere 327 Euro stellte der vom Ordnungsamt beauftragte Abschleppdienst in Rechnung. Der Automobilclub erstattete lediglich 300 Euro.

Vor dem AG München verlangte die Frau die Differenz von 276,99 Euro. Ohne Erfolg: Selbst wenn der Automobilclub seine Pflichten verletzt haben sollte, treffe die Autofahrerin ein anspruchsausschließendes Mitverschulden, entschied das Gericht.

Zur Begründung verwiesen die Richter darauf, dass der Wagen mehrere Tage verbotswidrig auf einem Gehweg einer innerörtlichen Hauptstraße gestanden habe. Da das Gehwegparken grundsätzlich untersagt sei, habe die Autofahrerin mit einer behördlichen Abschleppmaßnahme rechnen müssen.

Spätestens nachdem auch der zweite angekündigte Termin zur Pannenhilfe am 3. Dezember erfolglos verstrichen war, hätte sie nach Auffassung des Gerichts unverzüglich ein anderes Abschleppunternehmen beauftragen müssen. In einer Großstadtregion wie Mannheim sei dies ohne weiteres möglich und zumutbar gewesen. Durch ihr Zuwarten habe sie gegen ihre Pflicht verstoßen, den Schaden möglichst gering zu halten.

AG München, Urteil vom 21.06.2026, 191 C 1503/26, rechtskräftig

"Werkstatttrisiko" in der Kfz-Kaskoversicherung

Das Fahrzeug der Klägerin war bei der Beklagten vollkaskoversichert. Nach einem Unfall ließ sie es in einer Werkstatt reparieren. Die Beklagte beglich die Rechnung, zog jedoch 389,01 € ab, weil einzelne Arbeiten nicht erforderlich gewesen seien. Sie berief sich auf Ziff. A.2.6.2 AKB:

»Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen: [...] Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen.«

Ein vom Amtsgericht eingeholtes Gutachten ergab, dass mehrere Rechnungspositionen unberechtigt überhöht waren. Amts- und Landgericht wiesen die auf Zahlung des Restbetrags gerichtete Klage ab. Die Revision blieb erfolglos.

Der Bundesgerichtshof entschied, dass das sogenannte Werkstatttrisiko

in der Kfz-Kaskoversicherung grundsätzlich beim Versicherungsnehmer liegt. Die nach Ziff. A.2.6.2 AKB zu erstattenden »für die Reparatur erforderlichen Kosten« umfassen - sofern der Versicherer keine Weisungen zur Auswahl oder Beauftragung der Werkstatt erteilt hat - keine unangemessenen, überflüssigen oder tatsächlich nicht erbrachten Rechnungspositionen. Das gilt etwa bei überhöhten Material- oder Arbeitszeitanträgen sowie bei unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise.

Ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer wird die Klausel dahin verstehen, dass nur die Aufwendungen ersetzt werden, die ein wirtschaftlich vernünftig Handelnder zur fachgerechten Wiederherstellung des Fahrzeugs tätigen würde. Maßgeblich ist allein das vertragliche Leistungsversprechen des Kaskoversicherers. Die schadensersatzrechtlichen Grundsätze zum Werkstatttrisiko, nach denen im Haftpflichtrecht grundsätzlich der Unfallverursacher beziehungsweise dessen Versicherer dafür einstehen, sind auf die Kaskoversicherung nicht übertragbar.

BGH, Urteil vom 9.9.2026, IV ZR 235/25

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Arme hoch im Fahrgeschäft: Kein Schmerzensgeld nach Handgelenksbruch auf dem Oktoberfest

Wer auf einem Fahrgeschäft die Arme in die Luft reißt und sich dabei verletzt, kann nicht ohne Weiteres den Betreiber haftbar machen. Das Amtsgericht (AG) München hat die Klage eines Wiesn-Besuchers auf 10.000 Euro Schmerzensgeld abgewiesen.

Der Mann aus dem Münchner Umland hatte beim Oktoberfest 2025 während einer Fahrt die Hände nach oben gestreckt. Dabei zog er sich nach eigenen Angaben durch den Aufprall auf einen Stahlträger der Anlage einen Bruch des rechten Handgelenks zu. Er sah die Betreiberin des Fahrgeschäfts in der Verantwortung und machte geltend, entsprechende Warnhinweise seien unzureichend gewesen.

Das Gericht folgte dieser Argumentation nicht. Nach den Feststellungen befand sich die Anlage technisch in einwandfreiem Zustand und war erst wenige Tage zuvor vom TÜV überprüft worden. Zudem seien ausreichend Warnschilder angebracht gewesen, die das Herausstrecken von Armen und Händen untersagten.

Selbst wenn das Hochreißen der Arme auf Fahrgeschäften weit verbreitet sei, mache die Beschilderung unmissverständlich deutlich, so das AG München, dass das Herausstrecken der Arme verboten sei. Die Betreiberin habe ihre Verkehrssicherungspflichten daher erfüllt.

AG München, Urteil vom 04.08.2026, 172 C 1019/26, nicht rechtskräftig

AIDA Cruises darf mehrere Reiseklauseln nicht länger verwenden

Das Oberlandesgericht (OLG) Rostock hat nach einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) mehrere Regelungen in den Reisebedingungen der Kreuzfahrtreederei AIDA Cruises für unwirksam erklärt. Betroffen sind eine pauschale Stornogebühr von 80 Prozent bei Teilstornierungen, die Abwälzung von Quarantänekosten auf Passagiere sowie ein weitreichendes Recht des Kapitäns, Gäste entschädigungslos von Bord zu weisen.

Nach dem Urteil darf AIDA bei der Stornierung eines Mitreisenden nicht unabhängig vom Zeitpunkt der Absage 80 Prozent des anteiligen Reisepreises verlangen und zugleich die verbleibenden Passagiere in eine andere Kabine umbuchen. Das OLG schloss sich nach Angaben des vzbv der Auffassung des Verbandes an, dass die Pauschale den zu erwartenden Schaden des Veranstalters oft übersteigt. Im Fall einer Umbuchung auf eine kleinere Kabine stehe die ursprünglich gebuchte Mehrbettkabi-

ne jedenfalls bei Drei- und Vierbettkabinen der erneuten Vermarktung uneingeschränkt zur Verfügung. Das eröffne dem Reiseveranstalter insbesondere nach einer frühen Teilstornierung die Möglichkeit, die freigebliebene Kabine ohne wirtschaftliche Einbußen erneut zu verwerten und daneben die Entschädigungspauschale von 80 Prozent des anteiligen Reisepreises gelten zu machen. Das Gericht sah darin eine unangemessene Benachteiligung der Kunden.

Ebenfalls unzulässig sei eine Klausel, wonach Passagiere sämtliche Mehrkosten einer behördlich angeordneten Quarantäne tragen müssen. Nach Auffassung des Gerichts kann eine solche Quarantäne einen Reisemangel darstellen; die dadurch entstehenden Mehrkosten dürften nicht pauschal den Reisenden auferlegt werden.

Der vzbv hatte zudem eine Regelung beanstandet, die dem Kapitän eine fristlose und entschädigungslose Kündigung des Reisevertrags ermöglicht hätte. Eine solche Klausel berücksichtige die Interessen der Reisenden nicht ausreichend. Hinsichtlich dieser Klausel hatte AIDA Cruises bereits während des Verfahrens den Unterlassungsanspruch des Verbraucherzentrale Bundesverbands anerkannt.

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 07.09.2026 zu Oberlandesgericht Rostock, Urteil vom 23.07.2026, 2 UKI 2/25, nicht rechtskräftig

Ankunft abends statt mittags: Mängelansprüche bei Flugänderung

Pauschalreisende, die wegen einer vorangekündigten Flugänderung statt am Mittag erst am Abend am Urlaubsort ankommen, können vom Reiseveranstalter eine Minderung in Höhe des Reisepreises eines vollständigen Tages verlangen. Das hat das Amtsgericht (AG) München entschieden.

Eine Urlauberin aus Baden-Württemberg buchte für sich und ihren Lebenspartner eine Pauschalreise nach Antalya für 2.935 Euro. Der ursprünglich für 7.40 Uhr geplante Hinflug wurde mehrere Wochen vor Reisebeginn auf 16.30 Uhr verlegt, sodass die Reisenden statt gegen Mittag erst am Abend am Urlaubsort ankamen.

Nach der Reise verlangte die Reisende wegen des verlorenen Urlaubstags eine höhere Reisepreisminderung sowie Schadensersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit. Der Reiseveranstalter hatte bereits 56,44 Euro erstattet. Die Klägerin klagte auf weitere 425,77 Euro.

Das AG München sprach ihr weitere 56,44 Euro zu und wies die Klage im Übrigen ab. Die mitgeteilte Flugzeitenänderung stelle einen Reisemangel



dar, nicht eine bloße Unannehmlichkeit, die die Reisende hinnehmen müsse. Insoweit unterscheide sich der Fall einer mehrere Wochen im Voraus mitgeteilten Flugänderung von Fällen, in denen ein Flug kurzfristig erst später starten können - etwa wegen der Witterungsbedingungen.

Daher hätten die Reisenden einen Anspruch auf Minderung des Reisepreises, den die Frau allerdings nur für sich selbst im eigenen Namen geltend machen könne. Für ihren Partner sei sie nicht aktivlegitimiert, so das Gericht - auch, wenn das Paar die Reise gemeinsam gebucht habe.

Der Minderungsanspruch der Frau belaufe sich auf 112,88 Euro, was einem vollständigen Tagesreisepreis entspreche. Der Reiseveranstalter müsse ihr also noch einmal 56,44 Euro zahlen.

Hintergrund sei, dass Flugzeiten bei Pauschalreisen ein wertbildender Bestandteil seien, da frühe Hinflüge die Nutzung der Leistungen am Urlaubsort bereits am ersten Reisetag ermöglichen. Hier sei nach Ankunft, Transfer und Hotel-Check-in praktisch keine nutzbare Urlaubszeit mehr verblieben, der erste Urlaubstag also wirtschaftlich nahezu vollständig entwertet worden.

Einen Anspruch auf Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit lehnte das Gericht ab. Zwar sei der erste Urlaubstag erheblich beeinträchtigt gewesen, die übrigen 13 Tage der Reise habe die Frau jedoch uneingeschränkt nutzen können.

AG München, Urteil vom 18.07.2026, 191 C 7747/26, nicht rechtskräftig

Stromsperre wegen Zahlungsrückstands nur bei ordnungsgemäßer Information des Kunden

Ein Energieversorger ist trotz Zahlungsrückstands eines Kunden nicht zur Versorgungsunterbrechung berechtigt, wenn er den Kunden zuvor nicht ordnungsgemäß informiert hat. Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main stellt klar: Mit der Androhung der Versorgungsunterbrechung sei dem Kunden mitzuteilen, dass er der Verhältnismäßigkeit der geplanten Unterbrechung entgegenstehende relevante Umstände mitteilen kann. Bei gewichtigen Informationsmängeln dürfe der Kunde dem Energieversorger den Zutritt zu seiner Wohnung zum Zweck der Versorgungsunterbrechung verweigern.

Das nahm das OLG auch im zugrunde liegenden Eilverfahren an. Denn nach Auffassung des Gerichts war die dem Kunden übersandte Information irreführend und zu stark verkürzt. Der Versorger hatte lediglich darauf hingewiesen, dass Gründe gegen eine Sperre vorgebracht werden

könnten, wenn durch die Unterbrechung eine Gefahr für Leib und Leben drohe. Laut OLG erweckt das fälschlicherweise der Eindruck, nur solche Fälle könnten einer Versorgungssperre entgegenstehen. Tatsächlich komme es jedoch auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme an. Diese könne sich etwa aus der besonderen Schutzbedürftigkeit von Haushaltsmitgliedern ergeben, aber auch auf anderen Umständen beruhen.

Zudem beanstandete das Gericht, dass als Kontaktmöglichkeit ausschließlich eine E-Mail-Adresse genannt worden war. Kunden müssten ihre Einwände auch auf anderen Wegen, etwa schriftlich oder per Fax, mitteilen können.

Die Richter stellten klar, dass eine Versorgungsunterbrechung bei derart erheblichen Informationsmängeln unzulässig ist. Nur wenn Kunden ordnungsgemäß über ihre Rechte informiert werden, könne der Versorger prüfen, ob eine Sperre im Einzelfall verhältnismäßig ist. Dies entspreche auch dem hohen Verbraucherschutzniveau, das die zugrunde liegenden EU-Vorgaben gewährleisten sollen. Die Entscheidung im Eilverfahren ist unanfechtbar.

OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 17.08.2026, 5 W 18/26, unanfechtbar

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Einfuhrumsatzsteuer: Länder schlagen Reform vor

Die Länder wollen Unternehmen bei der Einfuhrumsatzsteuer entlasten und damit den Wirtschaftsstandort Deutschland stärken. Die Finanzministerkonferenz hat auf Initiative Nordrhein-Westfalens ein sogenanntes Verrechnungsmodell befürwortet.

Bislang müssen Importeure die Einfuhrumsatzsteuer zunächst beim Zoll bezahlen und können sich den Betrag erst später über die Umsatzsteuervoranmeldung zurückholen. Nach Auffassung der Länder bindet dieses Verfahren unnötig Liquidität und erschafft Wettbewerbern in anderen EU-Staaten einen Vorteil. Dort wird die Steuer häufig bereits direkt mit dem Vorsteueranspruch verrechnet.

Künftig sollen Unternehmen die Einfuhrumsatzsteuer unmittelbar mit ihrer Vorsteuer verrechnen können. Die bisherige Vorfinanzierung würde damit entfallen. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat dazu bereits ein Konzept vorgelegt.

Die Finanzministerkonferenz sprach sich nun dafür aus und forderte den Bund auf, die erforderlichen gesetzlichen Änderungen gemeinsam mit den Ländern auf den Weg zu bringen. Das neue Verfahren solle ab dem 01.01.2030 zur Verfügung stehen.

Getragen wird die Initiative von Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Hessen, Bremen und Bayern. Die Länder verweisen insbesondere auf die Bedeutung deutscher See- und Binnenhäfen, die durch das derzeitige Verfahren im europäischen Wettbewerb Nachteile hätten. Nun müssten Bund und Länder sowohl die gesetzlichen Grundlagen schaffen als auch die technische Umsetzung in den Steuerverwaltungssystemen vorbereiten.

Land Nordrhein-Westfalen, PM vom 11.09.2026

Baumarktkette verliert Markenschutz für Farbe Orange

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat einer Baumarktkette den Markenschutz für die Farbe Orange entzogen. Die Richter bestätigten die Löschung einer seit 2010 eingetragenen abstrakten Farbmarke für Einzelhandelsdienstleistungen im Bau- und Heimwerkerbereich.

Zur Begründung führte der BGH aus, dass Farben grundsätzlich keine ausreichende Unterscheidungskraft besitzen. Verbraucher würden allein aus einer Farbe in der Regel nicht auf ein bestimmtes Unternehmen schließen. Gerade im Baumarktsektor sei das Publikum nicht daran gewöhnt, Farben als Herkunftshinweis wahrzunehmen.

Zwar war die Marke seinerzeit als so genannte verkehrsdurchgesetzte Marke eingetragen worden. Nach Auffassung des BGH konnte die Baumarktkette jedoch weder für den Zeitpunkt der Anmeldung noch für die spätere Zeit nachweisen, dass die Farbe Orange von ausreichend vielen Verbrauchern eindeutig ihrem Unternehmen zugeordnet wird.

Ein im Eintragungsverfahren vorgelegtes Gutachten kam lediglich auf einen Zuordnungsgrad von 45,6 Prozent in der Gesamtbevölkerung. Das reiche für eine Verkehrsdurchsetzung nicht aus, so der BGH. Auch ein späteres Gutachten aus dem Jahr 2020 mit 49,6 Prozent ändere daran nichts. Dem stand zudem ein von den Löschantragstellern vorgelegtes Gutachten gegenüber, das nur einen Zuordnungsgrad von 30 Prozent ergab.

Damit blieb die Rechtsbeschwerde der Markeninhaberin erfolglos. Die Farbe Orange genießt für Baumarkt-Dienstleistungen keinen markenrechtlichen Schutz.

BGH, Beschluss vom 17.09.2026, I ZB 58/25

Cannabisjungpflanzen in flüssiger Nährlösung dürfen nicht im gewerblichen Handel weitergegeben werden

Der gewerbliche Handel mit Cannabisjungpflanzen ist nicht nur dann verboten, wenn die Jungpflanzen in ein Substrat wie etwa Erde eingepflanzt sind, sondern auch, wenn sie in eine flüssige Nährlösung eingebracht sind. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Köln entschieden und damit den Eilantrag eines Unternehmers gegen eine Untersagungsverfügung der Stadt Köln abgelehnt.

Der Antragsteller vertreibt über Ladenlokale in Köln und einen Online-Shop diverse Produkte mit Bezug zum Anbau und Konsum von Cannabis. Hierzu zählen Cannabisjungpflanzen, die er auf seiner Website als "Stecklinge" bezeichnet. Die Jungpflanzen sind teilweise in vorgeformtes Substratmaterial ("Plugs") eingepflanzt, werden teilweise aber auch in flüssigen Nährlösungen in einem so genannten hydroponischen System kultiviert.

Die Stadt Köln untersagte dem Antragsteller die Weitergabe dieser Pflanzen: Es handele sich um sonstige Jungpflanzen, die nach dem Cannabisgesetz nur durch Anbauvereinigungen, nicht aber im gewerblichen Handel weitergegeben werden dürften.

Hiergegen wandte sich der Antragsteller mit seinem Eilantrag und trug vor, es handle sich bei den Pflanzen lediglich um Vermehrungsmaterial, dessen Weitergabe auch gewerblichen Anbietern erlaubt sei. Dies gelte



insbesondere für die zum Verkauf angebotenen hydroponischen Pflanzen, die nicht in ein Substrat eingepflanzt seien und daher dem Begriff des Stecklings unterfielen.

Dem ist das Gericht nicht gefolgt. Ein Steckling im Sinne des Konsumcannabisgesetzes liege nur vor, wenn die Jungpflanze noch nicht in ein Substrat oder eine flüssige Nährstofflösung eingebracht ist. Wird der Steckling eingepflanzt oder in eine flüssige Nährstofflösung eingebracht, werde er transportfähig gemacht und stelle damit Cannabis dar, dessen gewerblicher Vertrieb untersagt ist. Dies gilt für das Gericht auch dann, wenn die Jungpflanze noch nicht über Blüten- oder Fruchtstände verfügt. Denn das Konsumcannabisgesetz legalisiere lediglich den nichtgewerblichen Eigenanbau von Cannabis in einem regulierten Umfang, nicht aber den gewerblichen Handel mit Cannabisjungpflanzen.

Gegen den Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde zu, über die das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen entscheiden würde.

VG Köln, Beschluss vom 22.06.2026, 1 L 1051/26, nicht rechtskräftig

Versandapotheke: Aussage zu "E-Rezept-Rabatt" ist wettbewerbswidrig

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) untersagt u.a. die Werbeaussage einer Versandapotheke »E-Rezept-Rabatt. Automatisch bis zu 20 € Zuzahlungen sparen«. Dem Verbraucher würden wesentliche Informationen zur Berechnung seiner konkreten Rabatthöhe vorenthalten.

Die Antragsgegnerin ist eine Versandapotheke. Die Antragstellerin wendet sich gegen Werbeaussagen im Zusammenhang mit einem »20 € E-Rezept-Rabatt«. Das Landgericht hatte den Eilantrag zurückgewiesen. Auf die hiergegen eingelegte Berufung hin untersagte der zuständige 6. Zivilsenat (Wettbewerbssenat) der Versandapotheke u.a. die streitige Werbeaussage: »E-Rezept-Rabatt. Automatisch bis zu 20 € Zuzahlungen sparen«.

Die Aussage sei wettbewerbswidrig begründete der Senat seine Entscheidung. Sie sei irreführend, da wesentliche Informationen zur Berechnung bzw. zur Berechenbarkeit der konkreten Rabatthöhe vorenthalten würden (§ 5a Abs. 1, Abs. 2 UWG). Der angemessen informierte Verbraucher wisse zwar, dass die gesetzliche Zuzahlung pro Medikament in Deutschland max. 10 € betrage. Er gehe entsprechend davon aus, dass er einen über 10 € hinausgehenden Rabatt allein durch zusätzliche Bestellungen/Zahlungen voll ausschöpfen könne. Ihm würden jedoch wesentliche Informationen vorenthalten, die eine Berechnung des konkreten Rabattes im Rahmen der beworbenen Bandbreite bis zu 20 €

ermöglichten. Grundsätzlich müsse der Verbraucher zur Berechnung seines Rabatts in der Lage sein. Nur dann könne er entscheiden, ob er das Angebot der Versandapotheke im Hinblick auf den ihn konkret betreffenden Rabatt nutzen möchte oder nicht. »Diese Entscheidung fällt möglicherweise anders aus, wenn er weiß, dass er nicht (annähernd) 20 €, sondern lediglich 2,50 € Rabatt erhält«, konkretisiert der Senat.

Die Webseite enthalte zwar eine Darstellung der Berechnungsmethode bzw. der Staffelung der Rabatthöhen. Der Hinweis erfolge jedoch nur eingeblendet auf der letzten Seite bzw. in der letzten Sequenz des Fernsehwerbespots, dort im Fußnotenbereich und in entsprechend verkleinerter Schrift. Er trete damit gegenüber der gesprochenen Werbeaussage in den Hintergrund. Von rein akustischen Empfängern der Werbebotschaft werde er überhaupt nicht wahrgenommen. »Dass nach der Berechnungsmethode der Antragsgegnerin der weit überwiegende Teil der ausgelobten Rabatte tatsächlich im Bereich von 2,50 € (allenfalls noch 5 €) liegt und nicht ansatzweise den Maximalbetrag von 20 € erreicht, stellt sich auch für den informierten, umsichtigen und verständigen Verbraucher - der die Formulierung »bis zu« grundsätzlich richtig einzuordnen weiß und nicht von einem garantierten 20 € Betrag ausgeht - als unerwartet dar«, führt der Senat weiter aus.

Die im Eilverfahren ergangene Entscheidung ist nicht anfechtbar.

OLG Frankfurt am Main, Pressemitteilung vom 13.08.2026 zu Urteil vom 05.08.2026, Az. 6 U 25/26

Impressum

Mandantenbrief wird vertrieben von: Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Technische Umsetzung: [Implenity GmbH](#)

Bilder von [Jakub Zerdzicki](#), [Sean Pollock](#), [Jason Briscoe](#), [Étienne Beauregard-Riverin](#), [Annie Spratt](#), [Jessica Rockowitz](#), [Hannah Busing](#), [Frames For Your Heart](#), [Andrew Avdeev](#), [Priscilla Du Preez](#), [Caroline Ommer](#), [Afif Ramdhasuma](#), [Christin Hume](#), [CHUTTERS](#) auf [Unsplash](#)